

Swisscanto (LU) Money Market Fund

Verkaufsprospekt | März 2021

Swisscanto (LU) Money Market Fund

(im Folgenden «Fonds» genannt)
Ein Anlagefonds luxemburgischen Rechts

Verkaufsprospekt März 2021

Dieser Verkaufsprospekt ist in Verbindung mit dem jeweils neusten Jahresbericht zu lesen (oder Halbjahresbericht, falls dieser nach dem letzten Jahresbericht ausgegeben wurde). Diese Berichte sind Bestandteil dieses Verkaufsprospektes und – mit diesem – Grundlage für alle Zeichnungen von Fondsanteilen. Sie sind bei allen Vertriebsstellen kostenlos erhältlich.

Gültig und verbindlich sind nur die Informationen, welche in diesem Verkaufsprospekt enthalten sind sowie in den öffentlich zugänglichen Dokumenten, die darin erwähnt sind. Im Zweifel über den Inhalt dieses Verkaufsprospektes sollte eine Person konsultiert werden, die über den Fonds detailliert Auskunft geben kann.

Die deutsche Fassung dieses Verkaufsprospektes ist massgebend; die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle können jedoch von ihnen genehmigte Übersetzungen in Sprachen der Länder, in welchen Fondsanteile angeboten und verkauft werden, für sich und den Fonds als verbindlich bezüglich solcher Anteile anerkennen, die an Anleger in diesen Ländern verkauft wurden.

Die Anteile des Fonds dürfen innerhalb der USA oder Personen, die gemäss Regulation S des US Securities Act von 1933 oder gemäss US Commodity Exchange Act, jeweils in der aktuellen Fassung, als US-Personen gelten, weder angeboten, verkauft, noch ausgeliefert werden.

Management und Verwaltung Verwaltungsgesellschaft

Swisscanto Asset Management International S.A.
19, rue de Bitbourg, L-1273 Luxemburg.

Die Swisscanto (LU) Money Market Funds Management Company S.A. wurde am 26. November 1990 in Luxemburg als Aktiengesellschaft mit Sitz in Luxemburg für eine unbeschränkte Dauer gegründet. Mit Wirkung zum 01. Juli 2011 wurde die Swisscanto (LU) Money Market Funds Management Company S.A. mit der Swisscanto Asset Management International S.A. (die «Verwaltungsgesellschaft») fusioniert und wird fortan unter dem Namen Swisscanto Asset Management International S.A. geführt.

Die Satzung der Swisscanto (LU) Money Market Funds Management Company S.A. wurde in ihrer ersten Fassung im «Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations», dem Amtsblatt des Grossherzogtums Luxemburg (nachfolgend «Mémorial») vom 29. Dezember 1990 veröffentlicht. Die Satzung der Swisscanto Asset Management International S.A. ist in der gültigen Fassung vom 13. August 2015 beim Luxemburger Handels- und Firmenregister (RCS) zur Einsicht hinterlegt. Die Verwaltungsgesellschaft ist unter der Nummer B 121.904 im RCS eingetragen.

Zweck der Verwaltungsgesellschaft ist die kollektive Portfolioverwaltung eines oder mehrerer Luxemburger und/oder ausländischer Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren («OGAW»), welche der Richtlinie 2009/65/EG in ihrer jeweils geltenden Fassung unterliegen und anderer Luxemburger oder ausländischer Organismen für gemeinsame Anlagen, die nicht unter vorbenannte Richtlinie fallen, einschliesslich spezialisierter Investmentfonds gemäss den Bestimmungen des Gesetzes vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds («OGA»), und im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen, bzw. der jeweils aktuell gültigen Fassung des Gesetzes, («OGA-Gesetz»).

Das einbezahlte Kapital der Verwaltungsgesellschaft beträgt CHF 220,000 und wird vollumfänglich von der Swisscanto Holding AG, Zürich, gehalten. Die Swisscanto Holding AG wird zu 100% von der Zürcher Kantonalbank, Zürich, gehalten.

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt im Einklang mit dem OGA-Gesetz und den anwendbaren Verwaltungsvorschriften der luxemburgischen Aufsichtsbehörde (*Commission de Surveillance du Secteur Financier*, CSSF) über ausreichende und angemessene organisatorische Strukturen und interne Kontrollmechanismen. Insbesondere handelt sie im besten Interesse der Fonds bzw. Teilfonds und stellt sicher, dass Interessenkonflikte vermieden werden und dass die Einhaltung von Beschlüssen und Verfahren sowie eine faire Behandlung der Inhaber von Anteilen an den verwalteten Fonds und Teilfonds gewährleistet werden.

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet unter anderem auch die folgenden Fonds:

- Swisscanto (LU)
- Swisscanto (LU) Equity Fund
- Swisscanto (LU) Bond Fund
- Swisscanto (LU) Portfolio Fund

Verwaltungsrat

Präsident:

Hans Frey, Schweiz

Geschäftsführer Swisscanto Fondsleitung AG, Zürich

Mitglieder:

- Richard Goddard, Luxemburg
Independent Company Director, The Directors' Office,
Luxemburg
- Roland Franz, Luxemburg
Geschäftsführer Swisscanto Asset Management
International S.A., Luxemburg
- Martin Friedli, Schweiz
Leiter Produktmanagement Fonds, Zürcher Kantonalbank,
Zürich
- Anne-Marie Arens, Luxemburg
Independent Company Director, Luxemburg

Geschäftsführung

Mitglieder:

- Roland Franz, Luxemburg
- Michael Weiß, Deutschland

Portfolio Manager

Zürcher Kantonalbank

Bahnhofstrasse 9, 8001 Zürich, Schweiz

Die Zürcher Kantonalbank wurde im Jahre 1870 als selbständige Anstalt des kantonalen öffentlichen Rechts in Zürich gegründet. Sie zeichnet sich durch eine langjährige Erfahrung in der Vermögensverwaltung aus. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Swisscanto Asset Management International S.A. und der Zürcher Kantonalbank abgeschlossener Vermögensverwaltungsvertrag.

Der Portfolio Manager hat Anspruch auf eine Entschädigung nach den üblichen Ansätzen. Diese wird von der Verwaltungsgesellschaft aus der ihr zustehenden und zulasten des Fonds gehenden pauschale Verwaltungskommission bezahlt. Der Portfolio Manager ist beauftragt, die Mittel des Fonds im Interesse der Anteilhaber anzulegen. Er handelt im Rahmen der gesetzlichen und vertraglichen Bedingungen, in der Endverantwortung der Verwaltungsgesellschaft.

Der Vermögensverwaltungsvertrag ist jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten kündbar.

Verwahrstelle, Hauptzahl-, Zentralverwaltungs-, Register-, Transferstelle

RBC Investor Services Bank S.A.

14, Porte de France, L-4360 Esch-sur-Alzette, Luxemburg

Verwahrstelle und Hauptzahlstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat RBC Investor Services Bank S.A. (im Folgenden die «Bank»), eine Aktiengesellschaft nach Luxemburger Recht mit Sitz in 14, Porte de France, L-4360 Esch-sur-Alzette, als Verwahrstelle und Hauptzahlstelle (die «Verwahrstelle») mit folgenden Aufgaben:

- a) Verwahrung von Vermögenswerten,
- b) Überwachungspflichten,
- c) Überwachung der Cashflows, sowie
- d) Hauptzahlstellenfunktionen.

In Übereinstimmung mit dem OGA-Gesetz und dem zwischen der im Namen des Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle geschlossenen Depositary Bank and Principal Paying Agent Agreement vom 18. März 2016 (der «Verwahrstellenvertrag») ernannt. Der Verwahrstellenvertrag wurde auf unbestimmte Dauer geschlossen und kann von beiden Vertragsparteien schriftlich mit einer Kündigungsfrist von 90 Tagen auf das Ende eines jeden Kalendermonats gekündigt werden.

RBC Investor Services Bank S.A. ist beim RCS unter der Nummer B-47192 registriert und wurde 1994 unter dem Namen «First European Transfer Agent» errichtet. Sie hält eine Banklizenz nach dem luxemburgischen Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzsektor und ist auf Verwahrstelle-, Fondsverwaltungs- und damit verbundene Dienstleistungen spezialisiert. Zum 31. Oktober 2019 betragen die Eigenmittel annähernd EUR 1.226.823.732.

Die Vermögenswerte des Fonds werden von der Verwahrstelle verwahrt. Die Funktion der Verwahrstelle bestimmt sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, dem Verwahrstellervertrag und den Regelungen der Vertragsbedingungen. Dabei handelt die Verwahrstelle unabhängig von der Verwaltungsgesellschaft und ausschliesslich im Interesse der Anteilhaber.

Die Verwahrstelle wurde von der Verwaltungsgesellschaft ermächtigt, ihre Verwahrungspflichten wie folgt zu delegieren: (i) an Dritte, sofern es sich um andere Vermögenswerte handelt und (ii) an Unterverwahrstellen, sofern es sich um Finanzinstrumente handelt. Zudem ist sie ermächtigt, bei diesen Unterverwahrstellen Konten zu eröffnen.

Eine aktuelle Beschreibung der Verwahrungsfunktionen, die von der Verwahrstelle delegiert wurden, sowie eine aktuelle Liste der beauftragten Dritten und der Unterverwahrstellen sind auf Anfrage bei der Verwahrstelle oder über folgenden Weblink erhältlich

<http://gmi.rbcits.com/rt/gss.nsf/Royal+Trust+Updates+Mini/53A7E8D6A49C9AA285257FA8004999BF?opendocument>.

Die Verwahrstelle handelt bei der Wahrnehmung ihrer sich aus dem OGA-Gesetz und dem Verwahrstellenvertrag ergebenden Aufgaben ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und ausschliesslich im Interesse des Fonds und seiner Anleger.

Im Rahmen ihrer Überwachungspflichten stellt die Verwahrstelle sicher, dass:

- die Ausgabe, Rücknahme und Konversion von Anteilen, die durch oder im Auftrag der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft erfolgen, im Einklang mit dem OGA-Gesetz bzw. den Vertragsbedingungen vorgenommen werden;
 - der Wert der Anteile im Einklang mit dem OGA-Gesetz und den Vertragsbedingungen berechnet wird;
 - die Anweisungen der für den Fonds handelnden Verwaltungsgesellschaft ausgeführt werden, sofern sie nicht im Widerspruch zu den Vertragsbedingungen stehen;
 - bei Transaktionen, die Vermögenswerte des Fonds involvieren, alle Beträge innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds weitergeleitet werden;
 - die Erträge des Fonds im Einklang mit dem OGA-Gesetz und den Vertragsbedingungen verwendet werden.
- die Ermittlung und Analyse von Situationen, aus denen sich potenzielle Interessenkonflikte ergeben könnten;
 - die Erfassung, Steuerung, und Überwachung von Interessenkonflikten mittels:
 - Umsetzung einer funktionalen und hierarchischen Trennung, um sicherzustellen, dass die Ausführung der Aufgaben der Verwahrstelle als Verwahrstelle von den potenziell dazu in Konflikt stehenden Aufgaben getrennt erfolgt;
 - Umsetzung von Präventivmassnahmen um jeder Art von Tätigkeit, die Anlass zu Interessenkonflikten geben könnte, aus dem Weg zu gehen, wie zum Beispiel:
 - die Verwahrstelle und jede Drittpartei, an welche Verwahrstellenfunktionen delegiert wurden, lehnen jegliche Beauftragung als Anlageverwalter ab;
 - die Verwahrstelle lehnt jegliche Übertragung von Compliance und Risk Management Aufgaben ab;
 - die Verwahrstelle hat ein solides Eskalationsverfahren eingerichtet, um sicherzustellen, dass regulatorische Verstösse an die für Compliance zuständige Abteilung gemeldet werden, welche wiederum wesentliche Verstösse an die Unternehmensleitung und den Vorstand der Verwahrstelle meldet.
 - die Verwahrstelle verfügt über eine spezialisierte, eigene Revisionsabteilung, die unabhängig und sachlich Risikobewertungen durchführt, sowie interne Kontrollverfahren und administrative Prozesse auf Eignung und Effizienz bewertet.

Zudem stellt die Verwahrstelle sicher, dass Cashflows ordnungsgemäss im Einklang mit dem OGA-Gesetz und dem Verwahrstellenvertrag überwacht werden.

Interessenkonflikte der Verwahrstelle

Von Zeit zu Zeit können Interessenkonflikte zwischen der Verwahrstelle und ihren Beauftragten entstehen, beispielsweise, wenn es sich bei dem Beauftragten um eine Konzerngesellschaft handelt, die eine Vergütung für andere Verwahrleistungen erhält, die sie für den Fonds erbringt. Auf Grundlage der geltenden Gesetze und Verordnungen untersucht die Verwahrstelle fortlaufend potentielle Interessenkonflikte, die während der Ausübung ihrer Funktion entstehen können. Jeder ermittelte, potentielle Interessenkonflikt wird in Übereinstimmung mit der Interessenkonfliktpolitik der Verwahrstelle behandelt, welche wiederum den auf Finanzinstitute gemäss dem Gesetz vom 05. April 1993 über den Finanzsektor anwendbaren Gesetzen und Verordnungen unterliegt.

Weitere potenzielle Interessenkonflikte können daraus entstehen, dass die Verwahrstelle und/oder ihre Konzerngesellschaften für den Fonds, die Verwaltungsgesellschaft und/oder Dritte andere Dienstleistungen erbringen. So können die Verwahrstelle und/oder ihre Konzerngesellschaften als Verwahrstelle, Verwahrstelle und/oder Verwalter anderer Fonds auftreten. Daher besteht das Risiko, dass die Verwahrstelle oder ihre Konzerngesellschaften in ihrer Geschäftstätigkeit (potenziellen) Interessenkonflikten mit dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und/oder anderen Fonds, in deren Auftrag die Verwahrstelle (oder eine ihrer Konzerngesellschaften) handelt, ausgesetzt sind.

Die Verwahrstelle hat eine Interessenkonfliktpolitik erstellt und umgesetzt. Ziel dieser Politik ist in erster Linie:

Auf Grundlage des oben genannten bestätigt die Verwahrstelle, dass kein potentieller Interessenkonflikt ermittelt werden konnte.

Die aktuelle Interessenkonfliktpolitik ist auf Anfrage bei der Verwahrstelle oder über folgenden Weblink erhältlich: https://www.rbcits.com/AboutUs/CorporateGovernance/p_InformationOnConflictsOfInterestPolicy.aspx

Die Verwahrstelle hat Anspruch auf eine Entschädigung nach den üblichen Ansätzen. Diese wird von der Verwaltungsgesellschaft aus der ihr zustehenden und zulasten des Fonds gehenden pauschalen Verwaltungskommission bezahlt.

Zentralverwaltung:

Die Verwaltungsgesellschaft hat Ihre Aufgaben als Zentralverwaltungsstelle des Fonds (die «Zentralverwaltung») an die RBC Investor Services Bank S.A. gemäss Zentralverwaltungsstellenvertrag vom 09. November 2009 übertragen. Der Vertrag wurde auf unbestimmte Dauer geschlossen und kann von beiden Vertragsparteien schriftlich mit einer Kündigungsfrist von 90 Tagen gekündigt werden.

In ihrer Funktion als Zentralverwaltung ist die Bank bestellt, die Bücher des Fonds gemäss allgemein anerkannten Buchhaltungsprinzipien und der Luxemburger Gesetzgebung zu führen; die regelmässige Berechnung des Nettovermögenswertes der Fondsanteile unter der Aufsicht der Verwaltungsgesellschaft durchzuführen, die Jahres- und Halbjahreskonten des Fonds aufzustellen und dem Wirtschaftsprüfer die Jahres- und Halbjahresberichte entsprechend der Luxemburger Gesetzgebung und den Vorschriften der luxemburgischen Aufsichtsbehörde vorzubereiten; sowie alle weiteren, in den Bereich der Zentralverwaltung fallenden Aufgaben vorzunehmen.

Die Zentralverwaltung hat Anspruch auf eine Entschädigung nach den üblichen Ansätzen. Diese wird von der Verwaltungsgesellschaft aus der ihr zustehenden und zulasten des Fonds gehenden pauschalen Verwaltungskommission bezahlt.

Register- und Transferstelle:

Die Verwaltungsgesellschaft hat Ihre Aufgaben als Register- und Transferstelle des Fonds (die «Register- und Transferstelle») an die RBC Investor Services Bank S.A. gemäss Zentralverwaltungsstellenvertrag vom 09. November 2009 übertragen. Der Vertrag wurde auf unbestimmte Dauer geschlossen und kann von beiden Vertragsparteien schriftlich mit einer Kündigungsfrist von 90 Tagen gekündigt werden.

Die Register- und Transferstelle ist verantwortlich für die Abwicklung von Zeichnungsanträgen, Rücknahmeanträgen, die Führung des Anteilsregisters sowie für die Annahme von Anteilszertifikaten, welche zwecks Ersetzung oder Rücknahme zurückgegeben werden.

Die Register- und Transferstelle des Fonds ist verantwortlich dafür, geeignete Massnahmen zur Einhaltung der Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche gemäss den einschlägigen Gesetzen des Grossherzogtums Luxemburg und der Beachtung und Umsetzung der Rundschreiben der luxemburgischen Aufsichtsbehörde zu treffen.

Abhängig von jedem Zeichnungs- oder Transferauftrag ist eine detaillierte Identifizierung des Auftraggebers nicht unbedingt erforderlich, sofern der Auftrag durch eine Finanzinstitution oder einen autorisierten Finanzdienstleister durchgeführt wird und diese(r) gleichzeitig in einem Land niedergelassen ist, welches äquivalente Vorschriften zu denen im luxemburgischen Geldwäschegesetz verlangt. Die Liste der Staaten, welche äquivalente Vorschriften zu denen im luxemburgischen Geldwäschegesetz verlangen, ist auf Anfrage bei der Register- und Transferstelle erhältlich.

Die Register- und Transferstelle hat Anspruch auf eine Entschädigung nach den üblichen Ansätzen. Diese wird von der Verwaltungsgesellschaft aus der ihr zustehenden und zulasten des Fonds gehenden pauschalen Verwaltungskommission bezahlt.

Unabhängiger Wirtschaftsprüfer:

Ernst & Young S.A.

35E, Avenue John F. Kennedy, L-1855 Luxemburg

Swisscanto (LU) Money Market Fund Erklärungen

1 Allgemeines zum Fonds

1.1 Rechtliche Aspekte

Der Swisscanto (LU) Money Market Fund (im Folgenden «Fonds» genannt) ist ein offener Anlagefonds nach luxemburgischem Recht und wurde am 26. November 1990 gegründet. Der Fonds wird durch die luxemburgische Aktiengesellschaft Swisscanto Asset Management International S.A. verwaltet. Die RBC Investor Services Bank S.A. ist mit den Aufgaben der Verwahrstelle betraut.

Der Fonds wurde am 26. November 1990 unter der Sammelbezeichnung Swissca MM Fund zur Zeichnung aufgelegt und unterstand den Bestimmungen des zweiten Teils des luxemburgischen Gesetzes betreffend die Organismen für gemeinsame Anlagen vom 30. März 1988.

Der Fonds unterstand seit dem 13. Februar 2004 unter der Bezeichnung Swissca MM Fund den gesetzlichen Bestimmungen des ersten Teils des zu der Zeit geltenden Gesetzes für Organismen in gemeinsame Anlagen. Seit dem 01. Januar 2005 besteht der Fonds unter der Bezeichnung Swisscanto (LU) Money Market Fund. Er untersteht dem OGA-Gesetz sowie den speziellen Vorschriften der Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über Geldmarktfonds («Geldmarktfondsverordnung»).

Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds untersteht Kapitel 15 des OGA-Gesetzes.

Die Portfolios und sonstigen Vermögenswerte des Fonds werden als ein Sondervermögen von der Verwaltungsgesellschaft im Interesse und für Rechnung der Anteilinhaber verwaltet.

Das gesamte Fondsvermögen steht im Miteigentum aller Anleger, welche ihren Anteilen entsprechend gleichberechtigt sind. Das Fondsvermögen ist vom Vermögen der Verwaltungsgesellschaft getrennt. Eine Versammlung der Anteilinhaber ist in den Vertragsbedingungen nicht vorgesehen. Durch Zeichnung oder Erwerb von Anteilen erkennt der Anteilinhaber die Vertragsbedingungen an.

Die Anteilinhaber, ihre Erben oder sonstige Berechtigte können die Auflösung, Teilung oder Fusion des Fonds nicht verlangen.

Der Fonds ist weder zeitlich noch betragsmässig begrenzt. Das Geschäftsjahr endet am 31. März jedes Jahres.

Die Verwaltungsgesellschaft weist die Anleger auf die Tatsache hin, dass die Anteilinhaber ihre Anlegerrechte in ihrer

Gesamtheit nicht unmittelbar gegen den Fonds geltend machen können, weil sie nicht selbst und nicht mit ihrem eigenen Namen in dem Anteilsregister des Fonds eingeschrieben sind. Da ein Anleger nur über eine Zwischenstelle in den Fonds investieren kann, welche die Investition in seinem Namen aber im Auftrag des Anlegers übernimmt, können nicht unbedingt alle Anlegerrechte unmittelbar durch den Anteilinhaber gegen den Fonds geltend gemacht werden. Anlegern wird geraten, sich über Ihre Rechte zu informieren.

Die Vertragsbedingungen des Fonds wurden zum ersten Mal am 26. November 1990 im «Mémorial» publiziert. Es erfolgten mehrere Änderungen, die entsprechend den Vertragsbedingungen durchgeführt wurden. Der Hinweis auf die letzte Änderung wird in der elektronischen Sammlung der Gesellschaften und Vereinigungen (*Recueil Electroniques des Sociétés et Associations*, nachfolgend «RESA») publiziert. Die Vertragsbedingungen sind in ihrer gültigen Fassung vom 05. Oktober 2020 beim RCS zur Einsicht hinterlegt.

1.1.1 Liquidation

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, jederzeit den Fonds oder Teilfonds aufzulösen. Der Fonds muss aufgelöst und liquidiert werden, wenn sein Gesamtvermögen während mehr als sechs Monaten ein Viertel des gesetzlichen minimalen Fondsvermögens unterschreitet. Wenn das Nettovermögen eines Teilfonds den Gegenwert von CHF 500 000 unterschreitet oder wenn sich das wirtschaftliche, rechtliche oder monetäre Umfeld ändert, kann die Verwaltungsgesellschaft beschliessen, einen Teilfonds aufzulösen, Teilfonds zu fusionieren oder einen Teilfonds in einen anderen offenen Anlagefonds gemäss Teil I des OGA-Gesetzes einzubringen.

Der Auflösungs- bzw. Liquidationsbeschluss des Fonds wird im RESA publiziert und zumindest in zwei weiteren Zeitungen, darunter das «Luxemburger Wort», bekannt gemacht. Von dem Tage des Auflösungs- bzw. Liquidationsbeschlusses an werden keine Anteile mehr ausgegeben und keine Anteile mehr zurückgenommen; bei Auflösung und Liquidation eines Teilfonds betrifft dies nur den in Frage stehenden Teilfonds. In der Liquidation wird die Verwaltungsgesellschaft das Fondsvermögen im besten Interesse der Anteilinhaber verwerten und die Verwahrstelle beauftragen, den Nettoliquidationserlös anteilmässig an die Anteilinhaber zu verteilen. Etwaige Liquidationserlöse, die nicht bei Abschluss der Liquidation an die Anteilinhaber verteilt werden konnten, werden bei der «Caisse de Consignation» in Luxemburg bis zum Ablauf der Verjährungsfrist hinterlegt.

1.1.2 Fusion

Die Verwaltungsgesellschaft kann durch Beschluss des Verwaltungsrats und, soweit anwendbar, gemäss dem OGA-Gesetz sowie den in den anwendbaren

Verwaltungsvorschriften benannten Bedingungen und Verfahren den Fonds oder gegebenenfalls einen oder mehrere Teilfonds des Fonds mit einem bereits bestehenden oder gemeinsam gegründeten Teilfonds, anderen Luxemburger Fonds bzw. Teilfonds entweder unter Auflösung ohne Abwicklung oder unter Weiterbestand bis zur Tilgung sämtlicher Verbindlichkeiten verschmelzen.

Die Fusion mit einem Anlagefonds ausländischen Rechts ist nicht vorgesehen.

Die Anteilhaber sind berechtigt, innerhalb von 30 Tagen entweder die Rücknahme ihrer Anteile oder gegebenenfalls den Umtausch in Anteile eines anderen Fonds bzw. Teilfonds mit ähnlicher Anlagepolitik, der von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, ohne weitere Kosten als jene, die vom Fonds bzw. Teilfonds zur Deckung der Auflösungskosten einbehalten werden, zu verlangen.

Soweit anwendbar werden die Anteilhaber gemäss den im OGA-Gesetz sowie den anwendbaren Verwaltungsvorschriften benannten Bedingungen und Verfahren rechtzeitig über die Fusion informiert.

1.2 Fondsstruktur

Der Fonds offeriert dem Anleger unter ein und demselben Anlagefonds Teilfonds («Umbrella»), die, aufgeteilt nach Währungen, in erstklassige Geldmarktinstrumente investieren. Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt den Fonds. Jeder Anleger ist am Fonds durch Beteiligung an einem Teilfonds beteiligt. Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anteilhaber untereinander als selbständiges Sondervermögen. Die Rechte und Pflichten der Anteilhaber eines Teilfonds sind von denen der Anteilhaber der anderen Teilfonds getrennt. Auch im Hinblick auf die Anlagen und die Anlagepolitik gemäss Ziffer 2 wird jeder Teilfonds als eigener Fonds betrachtet.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit beschliessen, weitere Teilfonds hinzuzufügen. Die Verwaltungsgesellschaft gibt dies den Anteilhabern bekannt und passt den Verkaufsprospekt an.

Jeder Teilfonds dieses Fonds klassifiziert als Geldmarktfonds mit variablem Nettoinventarwert (VNAV-Geldmarktfonds) im Sinne der Geldmarktfondsverordnung. Die Teilfonds sind als Standard-Geldmarktfonds im Sinne von Artikel 2 Nr. 15 der Geldmarktfondsverordnung anzusehen.

1.3 Anteilklassen

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit weitere Anteilklassen zu schaffen. Des Weiteren kann der Verwaltungsrat beschliessen, soweit dies aus wirtschaftlichen oder rechtlichen Gründen geboten ist, eine Anteilklasse aufzulösen und die ausstehenden Anteile innerhalb eines Teilfonds in Anteile einer anderen Anteilklasse umzutauschen. Diese Beschlüsse des Verwaltungsrats werden gemäss den unter Artikel 14 der Vertragsbedingungen festgelegten Bestimmungen veröffentlicht.

Eine Übersicht der aktiven Anteilklassen ist bei der Verwaltungsgesellschaft kostenfrei erhältlich sowie auf der Internetseite www.swisscanto.com einsehbar.

1.4. Unterscheidungsmerkmale der Anteilklassen

Die Anteilklassen unterscheiden sich bezüglich folgender Merkmale:

- Anlegerkreis,
- Verwendung der Erträge,
- Referenzwährung,
- Währungsabsicherung, sowie
- Kommissionsätze.

1.4.1. Anlegerkreis oder Eigenschaften der Anteilklassen

Die Anlegerkreise der Anteilklassen lauten wie folgt:

a) Anteilklassen A

Anteile dieser Anteilklassen A stehen

- allen Anlegern offen und
- können grundsätzlich von sämtlichen Vertriebsträgern angeboten werden.

Bei den Anteilklassen A wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben.

b) Anteilklassen B

Anteile dieser Anteilklassen B werden allen Anlegern angeboten,

- die einen schriftlichen Anlageberatungsvertrag oder einen anderen Vertrag, welcher die Zulassung zu den oben genannten Anteilklassen B umfasst, mit einem Kooperationspartner abgeschlossen haben, und
- sofern eine entsprechende Kooperationsvereinbarung zwischen dem Kooperationspartner und einer Gesellschaft der Swisscanto Gruppe besteht.

Bei den Anteilklassen B wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben.

c) Anteilklassen C

Anteile dieser Anteilklassen C werden allen Anlegern angeboten,

- die einen schriftlichen und auf Dauer angelegten Anlageberatungsvertrag, welcher die Zulassung zu den oben genannten Anteilsklassen C umfasst, mit einem Kooperationspartner abgeschlossen haben, und
- sofern eine entsprechende Kooperationsvereinbarung zwischen dem Kooperationspartner und einer Gesellschaft der Swisscanto Gruppe besteht.

Bei den Anteilsklassen C wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben.

d) Anteilsklassen D

Anteile dieser Anteilsklassen D stehen

- nur institutionellen Anlegern im Sinne der Ziffer 1.4.1 Buchstabe j) dieses Verkaufsprospektes offen und
- können grundsätzlich von sämtlichen Vertriebssträgern angeboten werden.

Bei den Anteilsklassen D wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben.

e) Anteilsklassen F

Anteile dieser Anteilsklassen F stehen

- allen Anlegern des Teilfonds Swisscanto (LU) Money Market Fund Responsible CHF offen und
- können grundsätzlich von sämtlichen Vertriebssträgern angeboten werden.

Bei den Anteilsklassen F wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben.

f) Anteilsklassen G

Anteile dieser Anteilsklassen G stehen nur Anlegern offen, welche folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Die Anleger gelten als institutionelle Anleger im Sinne der Ziffer 1.4.1. Buchstabe j) dieses Verkaufsprospektes.
- Die Anleger haben einen schriftlichen und auf Dauer angelegten Investmentvertrag mit einer Bank oder einem anderen Professionellen des Finanzsektors abgeschlossen.
- Banken und andere Professionelle des Finanzsektors können die Anteile nur anbieten oder auf fremde Rechnung zeichnen, sofern eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit einer Gesellschaft der Swisscanto Gruppe besteht.

Bei den Anteilsklassen G wird eine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben.

g) Anteilsklassen M

Anteile der Anteilsklassen M werden nur Anlegern angeboten,

- die einen schriftlichen und auf Dauer angelegten Anlageberatungsvertrag mit der Zürcher Kantonalbank abgeschlossen haben, welcher die Zulassung zu den oben genannten Anteilsklassen umfasst, und

- sofern die Zürcher Kantonalbank mit einer Gesellschaft der Swisscanto Gruppe eine entsprechende Kooperationsvereinbarung abgeschlossen hat.

Die Verwaltungsgesellschaft wird für die Fondsverwaltung (d.h. die Leitung, das Asset Management und, sofern entschädigt, den Vertrieb sowie andere anfallende Kosten, insbesondere die Kommissionen und Kosten der Verwahrstelle) nicht über die pauschale Verwaltungskommission, sondern über eine Vergütung, die im Rahmen des oben genannten Anlageberatungsvertrages festgelegt wird, durch die Zürcher Kantonalbank, Zürich entschädigt. Es wird daher keine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben.

h) Anteilsklassen N

Anteile der Anteilsklassen N stehen Anlegern offen, welche bei Zeichnung auf eigene Rechnung folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Die Anleger gelten als institutionelle Anleger im Sinne der Ziffer 1.4.1 Buchstabe j) dieses Verkaufsprospektes.
- Die Anleger haben eine individuelle Investitionsvereinbarung oder ein individuelles Vermögensverwaltungsmandat mit der Zürcher Kantonalbank oder einem Kooperationspartner der Zürcher Kantonalbank abgeschlossen.
- Kooperationspartner können die Anteile nur anbieten, sofern eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit der Zürcher Kantonalbank besteht.

Zusätzlich stehen die Anteilsklassen N Anlegern offen, welche folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Die Anleger gelten als institutionelle Anleger im Sinne der Ziffer 1.4.1 Buchstabe j) dieses Verkaufsprospektes.
- Die Anleger haben einen Dienstleistungsvertrag (schriftlicher Vermögensverwaltungsvertrag, schriftlicher Beratungsvertrag, schriftlicher Investitionsvertrag oder ein anderer schriftlicher Dienstleistungsvertrag) mit einer Bank oder mit einer Gesellschaft der Swisscanto Gruppe abgeschlossen.
- Banken können die Anteile nur anbieten oder auf fremde Rechnung zeichnen, sofern eine entsprechende Kooperationsvereinbarung mit einer Gesellschaft der Swisscanto Gruppe besteht.

Die Verwaltungsgesellschaft wird für die Fondsverwaltung (d.h. die Leitung, das Asset Management und, sofern entschädigt, den Vertrieb sowie andere anfallende Kosten, insbesondere die Kommissionen und Kosten der Verwahrstelle) nicht über die pauschale Verwaltungskommission, sondern über eine Vergütung entschädigt, die im Rahmen der oben genannten Verträge zwischen dem Anleger auf der einen Seite und der Zürcher Kantonalbank oder einem Kooperationspartner der Zürcher Kantonalbank, einer Gesellschaft der Swisscanto Gruppe oder einer Bank auf der anderen Seite festgelegt wird.

Es wird daher keine pauschale Verwaltungskommission zulasten des Fondsvermögens erhoben.

i) Anteilklassen S

Anteile der Anteilklassen S stehen

- nur der Swisscanto Asset Management International S.A. oder
- anderen Verwaltungsgesellschaften, die einen Kooperationsvertrag mit der Swisscanto Asset Management International S.A. abgeschlossen haben, offen.

Anteile der Anteilklassen S sind Anteile, die in der entsprechenden Währung (Rechnungseinheit) erstmalig zu 100'000 (JPY 10'000'000) ausgegeben werden und denen keine Verwaltungskommission belastet wird.

Die Entschädigung der Verwaltungsgesellschaft und ihrer Beauftragten für die Leitung, das Asset Management und gegebenenfalls den Vertrieb wird nicht dem Fondsvermögen belastet, sondern auf der Grundlage einer individuellen Vereinbarung bzw. Regelung zwischen der Swisscanto Asset Management International S.A. und dem Anleger separat vergütet.

j) Institutionelle Anleger

Als institutionelle Anleger gelten:

- Banken und andere Professionelle des Finanzsektors, und zwar sowohl bei Zeichnung auf eigene Rechnung als auch bei Zeichnung auf Rechnung von anderen institutionellen Anlegern oder von nicht institutionellen Kunden im Rahmen eines Vermögensverwaltungsmandats;
- öffentlich-rechtliche Körperschaften, die ihr eigenes Vermögen investieren;
- Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen;
- Vorsorgeeinrichtungen;
- Industrie-, Handels- und Konzernfinanzgesellschaften;
- Organismen für gemeinsame Anlagen;
- Holdinggesellschaften oder ähnliche Unternehmen, deren Gesellschafter alle institutionelle Anleger sind;
- Familienholdings oder ähnliche Einrichtungen, deren Zweck das Halten von Finanzanlagen für sehr wohlhabende Einzelpersonen oder Familien ist;
- Holdinggesellschaften oder ähnliche Einrichtungen, welche im Hinblick auf ihre Struktur und Geschäfte eine von den wirtschaftlich Berechtigten unabhängige und echte Substanz haben und bedeutende Finanzanlagen halten.

1.4.2 Verwendung der Erträge

Des Weiteren unterscheiden sich die Anteilklassen in der Erfolgsverwendung.

Bei den Anteilklassen bei welchen der Buchstabe «A» an zweiter Stelle steht, zum Beispiel AA oder MA CHF, handelt es sich um Fondsanteile, die als ausschüttende Fondsanteile aufgelegt sind. Gemäss Artikel 12 der Vertragsbedingungen bestimmt die Verwaltungsgesellschaft nach Abschluss der

Jahresrechnung, ob und inwieweit für ausschüttende Fondsanteile Ausschüttungen vorgenommen werden. Es ist beabsichtigt, bei ausschüttenden Anteilen den Grossteil der Erträge auszuschütten.

Bei den Anteilklassen bei welchen der Buchstabe «T» an zweiter Stelle steht, zum Beispiel AT oder MT CHF, handelt es sich um Fondsanteile, die als thesaurierende Fondsanteile aufgelegt sind. Für diese Anteilklassen sind keine Ausschüttungen beabsichtigt. Nach Abzug der allgemeinen Kosten werden die Erträge verwendet, um den Nettovermögenswert der Anteile zu erhöhen (Thesaurierung).

1.4.3 Referenzwährung

Wenn sich die Referenzwährung einer Anteilklasse von der Rechnungswährung des Teilfonds unterscheidet, wird die Bezeichnung der Anteilklasse um die drei Buchstaben, die die Abkürzung der entsprechenden Währung darstellen, erweitert.

Anteilklassen, deren Referenzwährung sich von der Rechnungswährung des Teilfonds unterscheidet, können damit wie folgt differenziert werden:

- bei den Anteilklassen, welche als letzte drei Buchstaben «CHF» in der Bezeichnung der Anteilklasse aufweisen, zum Beispiel AT CHF oder MA CHF, wäre Schweizer Franken (CHF) die Referenzwährung der jeweiligen Anteilklasse, oder
- bei den Anteilklassen, welche als letzte drei Buchstaben «EUR» in der Bezeichnung der Anteilklasse aufweisen, zum Beispiel AT EUR oder MA EUR, wäre Euro (EUR) die Referenzwährung der jeweiligen Anteilklasse.

1.4.4 Währungsabsicherung

Die Anteilklassen unterscheiden sich in der Währungsabsicherung:

Bei den Anteilklassen bei welchen der Buchstabe «H» an dritter Stelle der Bezeichnung der jeweiligen Anteilklasse steht, zum Beispiel ATH CHF oder MAH CHF, handelt es sich um Anteilklassen, bei welchen eine systematische Währungsabsicherung betrieben wird. Das heisst, dass Währungsschwankungen zwischen den Währungen der Währungsklassen und den Rechnungswährungen der Teilfonds überwiegend abgesichert werden.

Bei allen anderen Anteilklassen handelt es sich um Anteilklassen, bei welchen auf Anteilklassenebene keine Währungsabsicherung betrieben wird.

1.4.5 Kommissionssätze

Die Anteilklassen unterscheiden sich bezüglich der Kommissionssätze, welcher der jeweiligen Anteilklasse maximal jährlich belastet werden. Die maximale jährliche pauschale Verwaltungskommission (PVK), Management Fee

(PMF) und Administration Fee (PAF) je Teilfonds können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Teilfondskennzeichnung		Rechnungswährung	Anteilsklassen	Max. Vermittlungsgebühr	Max. jährliche pauschale Verwaltungskommission (PVK) ¹	Max. jährliche pauschale Management Fee (PMF) ¹	Max. jährliche pauschale Administration Fee (PAF) ¹
1.	Swisscanto (LU) Money Market Fund Responsible AUD	AUD	A	2.0%	0.80%	0.65%	0.20%
			B	2.0%	0.60%	0.50%	0.20%
			C	2.0%	0.55%	0.45%	0.20%
			D	2.0%	0.50%	0.40%	0.10%
			G	2.0%	0.40%	0.35%	0.10%
			M	2.0%	0.00%	0.00%	0.00%
			N	2.0%	0.00%	0.00%	0.00%
2.	Swisscanto (LU) Money Market Fund Responsible CHF	CHF	C	2.0%	0.55%	0.45%	0.20%
			D	2.0%	0.50%	0.40%	0.10%
			F	2.0%	0.60%	0.50%	0.20%
			G	2.0%	0.40%	0.35%	0.10%
			M	2.0%	0.00%	0.00%	0.00%
			N	2.0%	0.00%	0.00%	0.00%
			S	2.0%	0.00%	0.00%	0.00%
3.	Swisscanto (LU) Money Market Fund Responsible EUR	EUR	A	2.0%	0.80%	0.65%	0.20%
			B	2.0%	0.60%	0.50%	0.20%
			C	2.0%	0.55%	0.45%	0.20%
			D	2.0%	0.50%	0.40%	0.10%
			G	2.0%	0.40%	0.35%	0.10%
			M	2.0%	0.00%	0.00%	0.00%
			N	2.0%	0.00%	0.00%	0.00%
			S	2.0%	0.00%	0.00%	0.00%
4.	Swisscanto (LU) Money Market Fund Responsible USD	USD	A	2.0%	0.80%	0.65%	0.20%
			B	2.0%	0.60%	0.50%	0.20%
			C	2.0%	0.55%	0.45%	0.20%
			D	2.0%	0.50%	0.40%	0.10%
			G	2.0%	0.40%	0.35%	0.10%
			M	2.0%	0.00%	0.00%	0.00%
			N	2.0%	0.00%	0.00%	0.00%
			S	2.0%	0.00%	0.00%	0.00%

1.5 Anlegerprofil

Alle Teilfonds richten sich primär an Privatanleger. Die Teilfonds geben auch Anteilsklassen aus, welche institutionellen Anlegern vorbehalten sind. Aufgrund der stark auf monetäre

Anlagen ausgerichteten Anlagepolitik und der damit einhergehenden relativ geringen Wertschwankungen eignet sich der Fonds spezifisch für Anleger mit einem kurzfristigen

¹Die pauschale Verwaltungskommission setzt sich aus den zwei Bestandteilen pauschale Management Fee und pauschale Administration Fee zusammen. Die effektiv erhobene pauschale Management Fee und die effektiv erhobene pauschale Administration Fee dürfen in ihrer Summe den Satz der maximalen pauschalen Verwaltungskommission nicht übersteigen. Die effektiv erhobenen Kommissionen werden jeweils im Jahres- bzw. Halbjahresbericht ausgewiesen.

Anlagehorizont oder für Anleger, die bewusst in Geldmärkte investieren möchten.

Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass, trotz der auf Geldmarktinstrumente ausgerichteten Anlagepolitik, Veränderungen des Nettovermögenswertes entstehen können, die unter anderem, aber nicht ausschliesslich, durch Zinsschwankungen oder Währungsschwankungen ausgelöst werden können.

1.6 Risikohinweise

1.6.1 Allgemeines

Der Nettovermögenswert der Anteile kann steigen oder fallen und unterliegt daher Schwankungen. Es handelt sich um keine garantierte Anlage. Der Anleger erhält deshalb bei Rückgabe seiner Anteile möglicherweise weniger als er einbezahlt hat. Das Risiko des Verlustes der Anlage wird vom Anteilinhaber getragen. Erträge sind nicht garantiert.

Die Anlage in einen Geldmarktfonds unterscheidet sich von einer Einlage.

Der Fonds verlässt sich nicht auf externe Unterstützung, um seine Liquidität zu garantieren oder den Nettoinventarwert pro Anteil stabil zu halten.

Geldmarktinstrumente besitzen aufgrund ihrer kurzen Laufzeit tendenziell geringere Kursrisiken aufgrund von Marktzinsänderungen als Kapitalmarktanlagen. Aufgrund dieses reduzierten Risikos bei den Anlagen bestehen dafür generell auch geringere Ertragschancen.

1.6.2 Verzinsliche Anlagen

Dennoch muss hervorgehoben werden, dass auch Geldmarktinstrumente Risiken unterliegen. Die Kurse der Geldmarktinstrumente können gegenüber dem Einstandspreis sowohl steigen als auch fallen. Dies hängt insbesondere von der Entwicklung der Geld- und Kapitalmärkte und von besonderen Entwicklungen der jeweiligen Kontrahenten ab.

Das mit einer Anlage in Geldmarktinstrumente verbundene Bonitätsrisiko kann auch bei einer sorgfältigen Auswahl nicht völlig ausgeschlossen werden.

Neben den allgemeinen mit Geldanlagen in Verbindung stehenden Marktrisiken bestehen zudem ein Kontrahentenrisiko sowie ein Währungs- und Transferrisiko bei Anlagen im Ausland.

Das Risiko wird vermindert, indem die Anlagen gemäss der Anlagepolitik eine angemessene Risikosteuerung beachten.

Bei Termingeschäften müssen die Anleger zur Kenntnis nehmen, dass die aus Termingeschäften erworbenen

befristeten Rechte verfallen oder eine Wertminderung erleiden können und das Verlustrisiko nicht bestimmbar ist und auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen kann.

1.6.3 Risiken im Zusammenhang mit OTC-Geschäften

Bei ausserbörslichen -Geschäften (sog. over-the-counter oder OTC-Geschäfte) treten folgende zusätzliche Risiken auf:

Es fehlt ein organisierter Markt, was zu Problemen bei der Veräusserung der am OTC-Markt erworbenen Finanzinstrumente an Dritte führen kann; eine Glattstellung eingegangener Verpflichtungen kann aufgrund der individuellen Vereinbarung schwierig oder mit erheblichen Kosten verbunden sein (Liquiditätsrisiko).

Der wirtschaftliche Erfolg des OTC-Geschäfts kann durch den Ausfall des Kontrahenten gefährdet sein (Kontrahentenrisiko).

1.7 Risikomanagementverfahren

Die Verwaltungsgesellschaft setzt für den Fonds und jeden Teilfonds ein Risikomanagementverfahren ein, das im Einklang mit dem OGA-Gesetz und sonstigen anwendbaren Vorschriften steht, insbesondere dem Rundschreiben 11/512 der CSSF. Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens wird das Gesamtrisiko der Teilfonds durch den sogenannten Commitment-Ansatz gemessen und kontrolliert. Bei diesem Ansatz sind die Positionen in Derivaten in entsprechende Positionen in den zu Grunde liegenden Basiswerten umzurechnen.

1.8 Historische Performance

Für die historische Performance der Teilfonds wird auf die wesentlichen Informationen für den Anleger (im Folgenden die «Wesentlichen Anlegerinformationen») verwiesen.

1.9 Bewertung der Kreditqualität

Im Rahmen der Vermögensverwaltung der Teilfonds wendet der von der Verwaltungsgesellschaft bestellte Portfolio Manager (Zürcher Kantonalbank) ein internes Verfahren zur Bewertung der Kreditqualität von Geldmarktinstrumenten unter Berücksichtigung des Emittenten und der Merkmale des Instruments an. Dabei werden die Anforderungen der Geldmarktfondsverordnung sowie der delegierten Verordnung (EU) 2018/990 der Europäischen Kommission vom 10. April 2018 zur Änderung und Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf einfache, transparente und standardisierte (STS-) Verbriefungen und forderungsgedekte Geldmarktpapiere (ABCP), Anforderungen an im Rahmen von umgekehrten Pensionsgeschäften entgegengenommene Vermögenswerte und Methoden zur Bewertung der Kreditqualität beachtet.

Das interne Verfahren zur Bewertung der Kreditqualität ist vom Portfolio Manager aufgesetzt und von der Verwaltungsgesellschaft im Hinblick auf die Einhaltung der

regulatorischen Anforderungen an Geldmarktfonds genehmigt worden. Das Verfahren dient dazu festzulegen, ob die Kreditqualität eines Geldmarktinstruments positiv bewertet wird.

Die für die Anwendung des Verfahrens zuständigen Personen sind von den Personen, die für die Vermögensverwaltung der Teilfonds zuständig sind, unabhängig. Diese Personen berichten an den Abteilungsleiter, der für die Kontrolle des Verfahrens zuständig ist. Gemeinsam stehen sie unter der Leitung des Portfolio Managers.

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Qualität und Angemessenheit des Verfahrens zur Bewertung der Kreditqualität verantwortlich.

Bei der Anwendung des Verfahrens durch die zuständigen Personen werden die Emittenten sowie die Merkmale der Instrumente berücksichtigt. Die konsequente Anwendung des Verfahrens erlaubt, aussagekräftige Informationen über die Kreditqualität der Geldmarktinstrumente zu erhalten und auf aktuellem Stand zu halten. Dabei wird sichergestellt, dass die bei der Anwendung des Verfahrens genutzten Informationen von ausreichender Qualität und aktuell sind und aus zuverlässigen Quellen stammen. Das Verfahren stützt sich auf vorsichtige, systematische und durchgängige Bewertungsmethoden.

Es werden Massnahmen festgelegt und angewandt, um sicherzustellen, dass bei der internen Bewertung der Kreditqualität eine eingehende Analyse der verfügbaren massgeblichen Informationen zugrunde gelegt und allen relevanten Faktoren, die die Bonität des Emittenten und die Kreditqualität des Instruments beeinflussen, Rechnung getragen wird.

Das interne Verfahren wird fortlaufend von der Verwaltungsgesellschaft überwacht, um sicherzustellen, dass die Prozeduren angemessen sind und stets eine getreue Darstellung der Kreditwürdigkeit des Instruments wiedergespiegelt wird. Die Bewertungen der Kreditqualität werden mindestens einmal jährlich überprüft.

Da in Anwendung der Geldmarktfondsverordnung kein automatischer und übermäßiger Rückgriff auf externe Ratings erfolgen darf, führt das Portfolio Management das interne Verfahren zur Bewertung der Kreditqualität für Geldmarktinstrumente durch, um darauf basierend seine Anlegeentscheide zu fällen.

Die Methoden zur Bewertung der Kreditqualität werden vom Portfolio Management mindestens einmal jährlich im Hinblick darauf überprüft, ob sie dem aktuellen Portfolio und den äusseren Rahmenbedingungen noch angemessen sind. Wenn

bei der Überprüfung Fehler in den Methoden zur Bewertung der Kreditqualität oder deren Anwendung festgestellt werden, so werden diese umgehend behoben.

Sollten Anpassungen des internen Verfahrens zur Bewertung der Kreditqualität vorgenommen werden, müssen alle davon betroffenen internen Bewertungen der Kreditqualität so schnell wie möglich überprüft werden.

Bei der Bewertung der Kreditqualität werden mindestens die folgenden Kriterien einbezogen:

- die Quantifizierung des Kreditrisikos des Emittenten und des relativen Ausfallrisikos des Emittenten und des Instruments;
- qualitative Indikatoren für den Emittenten des Instruments, darunter die gesamtwirtschaftliche Lage und die Lage am Finanzmarkt;
- der kurzfristige Charakter von Geldmarktinstrumenten;
- die Vermögenswertklasse des Instruments;
- die Art des Emittenten, wobei mindestens zwischen verschiedenen Emittentenkategorien unterscheiden wird;
- bei strukturierten Finanzinstrumenten das operationelle Risiko und das Gegenparteiisiko, die der strukturierten Finanztransaktion innewohnen,;
- das Liquiditätsprofil des Instruments.

Zusätzlich den vorangehend genannten Faktoren und allgemeinen Grundsätzen kann bei der Bewertung der Kreditqualität eines Geldmarktinstruments im Sinne der Ziffer 2.3.2 g) dieses Verkaufsprospekts Warnungen und Indikatoren Rechnung getragen werden.

Die Kreditqualität wird auf der Grundlage der o.g. Kriterien bewertet. Diese Bewertung fällt positiv aus, nachdem (1) die Emittentenkategorien analysiert worden sind, wobei die Tiefe der Analyse je nach Schuldner variieren kann, (2) qualitative Indikatoren wie die Situation des Finanzmärkte oder Länderrisiken berücksichtigt worden sind, (3) eine Kreditempfehlung auf Stufe der Vermögenswertklasse (z.B. Geldmarktinstrumente, Derivate oder Einlagen bei Kreditinstituten) formuliert, (4) diese Empfehlung dokumentiert worden ist und (5) den internen Qualitätssicherungsprozess durchlaufen hat, welcher zur Ratifizierung der Empfehlung und damit positiven Auswertung für den betreffenden Vermögenswert geführt hat.

2 Anlageziel und Anlagepolitik

2.1 Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds besteht hauptsächlich darin, eine positive Performance, unter Berücksichtigung der Sicherheit des Fondsvermögens, zu erwirtschaften. Zu diesem Zweck werden die Vermögenswerte eines jeden Teilfonds nach dem Grundsatz der Risikoverteilung in Geldmarktinstrumente im Einklang mit der Geldmarktfondsverordnung investiert, die von Schuldnern

mit guter Bonität ausgegeben oder garantiert werden, sowie in Sicht- und Termineinlagen.

Das Anlageziel der Teilfonds sind nicht nachhaltige Investitionen im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (nachfolgend «SFDR»).

2.2 Teilfondsspezifische Anlagepolitik

2.2.0 Grundsätzliche Informationen

Die Teilfonds qualifizieren sich als Standard-Geldmarktfonds mit variablem Nettoinventarwert (VNAV-Geldmarktfonds) im Sinne der Geldmarktfondsverordnung.

Jeder Teilfonds investiert 100% seines Nettovermögens in Anlagen im Einklang mit der Geldmarktverordnung, wobei mindestens 80% dieser Anlagen in derjenigen Währung ausgedrückt sind, die der jeweilige Teilfonds in der Namensbezeichnung führt. Das Wechselkursrisiko von Anlagen, die auf eine andere Währung als die Rechnungswährung lauten, wird gegenüber der Rechnungswährung bestmöglich abgesichert.

2.2.1 Nachhaltigkeitspolitik

Bei Teilfonds, die den Zusatz «Responsible» im Namen haben, verfolgt der Vermögensverwalter im Anlageprozess einen sogenannten «ESG-Integration-Ansatz» mit den Teilaspekten Umwelt («E» für Environment), Gesellschaft («S» für Social) und gute Unternehmensführung («G» für Governance).

Das bedeutet, dass er bei der Auswahl von Anlagen Kriterien für eine nachhaltige Wirtschaftsweise systematisch berücksichtigt.

Dabei stützt sich der Vermögensverwalter auf Daten von Drittanbietern sowie auf eigene qualitative und quantitative Analysen.

Zusätzlich verwendet der Vermögensverwalter einen ESG-Indikator, um Titel zu identifizieren, die aus ESG-Sicht als kritisch erscheinen. Vor einem Anlageentscheid werden diese vertieft analysiert.

Davon ausgehend, dass sich Nachhaltigkeitsrisiken negativ auf die Rendite auswirken können, hat dieses Vorgehen zum Ziel, ESG-Risiken zu erfassen, um diesen im Anlageprozess Rechnung tragen zu können.

Die Analysen werden vom Vermögensverwalter sodann auch dazu genutzt, um Entwicklungen im Bereich Nachhaltigkeit zu antizipieren und darauf aufbauend Anlageentscheide zu tätigen.

Weiter beinhaltet die Berücksichtigung von ESG-Kriterien auch die Festlegung von Ausschlüssen aufgrund von vom Vermögensverwalter aus ESG-Sicht als besonders kritisch beurteilten Geschäftsaktivitäten (dazu gehören z.B. Titel von Unternehmen, die mit der Produktion kontroverser Waffen in Verbindung stehen).

Die Ausschlüsse werden laufend an neue Gegebenheiten und Erkenntnisse angepasst.

Dabei werden auch die in der Verordnung (EU) 2020/852 vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen definierten Umweltziele berücksichtigt. Zudem wird grundsätzlich beachtet, dass keine Anlagen in Unternehmen getätigt werden, die keine Verfahren für eine gute Unternehmensführung aufweisen.

Als besonderes ökologisches Merkmal des Teilfonds richtet der Vermögensverwalter die Anlagetätigkeit auf eine Reduktion der Treibhausgase aus, mit dem Ziel, wesentlich zum Klimaschutz beizutragen. Treibhausgase werden nach ihrem relativen Treibhauspotential in CO₂-Äquivalenten (CO₂e) gemessen.

Der Vermögensverwalter legt dazu für jeden der Teilfonds einen Richtwert für die durchschnittliche CO₂e-Intensität der Anlagen fest. Dieser orientiert sich am Klimaübereinkommen von Paris vom 12. Dezember 2015 und dem vom Vermögensverwalter daraus abgeleiteten Ziel, den globalen CO₂e-Ausstoss um jährlich 4 % zu senken. Neben dieser Absenkung der Treibhausgase wird bei der Bestimmung des Richtwerts die CO₂e-Intensität des Anlageuniversums per Ende 2019 und das globale Wirtschaftswachstum miteinbezogen.

Bei der Berechnung der durchschnittlichen CO₂e-Intensitäten stützt sich der Vermögensverwalter bei Unternehmen auf Daten von Drittanbietern zum CO₂e-Ausstoss im Verhältnis zum Umsatz (üblicherweise Tonnen CO₂e pro Million US Dollar Umsatz) und bei Staatspapieren auf Daten zum CO₂e-Ausstoss im Verhältnis zur volkswirtschaftlichen Wertschöpfung (Tonnen CO₂e pro Million US Dollar Bruttoinlandprodukt). Der Vermögensverwalter pflegt nachvollziehbare Prozesse, um die zahlreichen Datenfragen (Verfügbarkeit, methodologische Diskrepanzen, Spezialfälle, Datenqualität) angemessen zu beantworten. Die diesbezüglichen Prozesse werden laufend weiterentwickelt.

Mindestens zwei Drittel der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds werden unter Einhaltung der Vorgaben des Responsible-Ansatzes angelegt. Die dem verbleibenden Anteil des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen grundsätzlich nicht diese Vorgaben. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet auch nur bei denjenigen Investitionen Anwendung, die diese Kriterien berücksichtigen.

Die in der Tabelle unter Ziffer 2.2.2 aufgeführten Referenzwerte sind nicht auf Anlagen im Sinne dieses Ansatzes ausgerichtet. Der Vermögensverwalter wählt jedoch die Titel aus dem Anlageuniversum aus, die den Anforderungen genügen.

Die Teilfonds, die den Responsible-Ansatz verfolgen, unterfallen Artikel 8 der SFDR.

Weitergehende Informationen zur produktbezogenen Nachhaltigkeitspolitik sind auf folgender Website bei dem jeweiligen Teilfonds zu finden: <https://products.swisscanto.com/products>.

2.2.2 Informationen zu Referenzindizes

a) Administratoren der Referenzindizes

Gemäss der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 08. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung von Investmentfonds («Benchmark Verordnung») verwendet werden, müssen die Referenzwert-Administratoren in das Register der Administratoren oder Benchmarks eingetragen sein, welches von der ESMA gemäss Artikel 36 der Benchmark-Verordnung geführt wird. Die in diesem Verkaufsprospekt genannten Referenzindizes werden von zugelassenen bzw. registrierten Administratoren verwaltet.

b) Benutzung der Referenzindizes innerhalb der Anlagepolitik

Die Wertpapiere der in der folgenden Tabelle aufgeführten Teilfonds werden diskretionär aufgrund eines konsistenten Anlageprozesses ausgewählt («aktives Management»).

Für die Zusammensetzung des Portfolios des jeweiligen Teilfonds liegt der Fokus der Titelauswahl und deren Gewichtung auf Unternehmen aus den in der Tabelle genannten Referenzindizes. Darin werden auch die Abweichungsgrade von diesen Referenzindizes dargestellt.

Die Anlagepolitik dieser Teilfonds orientiert sich an den aufgeführten Referenzindizes und versucht deren Wertentwicklung zu übertreffen. Der Asset Manager hat jederzeit die Möglichkeit durch aktive Über- sowie Untergewichtung einzelner Titel und Sektoren aufgrund von Marktgegebenheiten und Risikoeinschätzungen wesentlich oder unwesentlich, positiv oder negativ von den jeweiligen Referenzindizes abzuweichen.

c) Anwendung eines internen Verfahrens im Falle des Wegfalls oder der materiellen Änderung des Referenzindizes

Für den Fall, dass ein Referenzindex, nicht mehr vom Administrator zur Verfügung gestellt oder materiell geändert wird, hat die Verwaltungsgesellschaft ein Verfahren ausgearbeitet, das es ihr ermöglicht, die Anlagepolitik des Teilfonds beizubehalten und ohne einen Referenzindex weiterzuführen, bis auf einen anderen geeigneten Referenzindex ausgewichen werden kann. Das Verfahren wird kostenfrei von der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt und kann elektronisch sowie in Papierform angefragt werden.

Teilfondskennzeichnung		Referenzindex ²	Abweichung zum Referenzindex
1.	Swisscanto (LU) Money Market Fund Responsible AUD	• FTSE 3-Month Australian Dollar Eurodeposit	moderat
2.	Swisscanto (LU) Money Market Fund Responsible CHF	• FTSE 3-Month Swiss Franc Eurodeposit	moderat
3.	Swisscanto (LU) Money Market Fund Responsible EUR	• FTSE 3-Month Euro Eurodeposit	moderat
4.	Swisscanto (LU) Money Market Fund Responsible USD	• FTSE 3-Month US Dollar Eurodeposit USD	moderat

2.3 Für alle Teilfonds gültige Bestimmungen

2.3.0 Grundsätzliche Portfolioinformationen

a) Jeder Teilfonds ist darauf beschränkt, ein Portefeuille mit Anlagen mit einer gewichteten durchschnittlichen Zinsbindungsdauer³ von nicht mehr als 6 Monaten zu halten, wobei bei variabel verzinslichen Anlagen das nächste Datum der Zinsanpassung als Endfälligkeit für die

Berechnung der einzelnen Restlaufzeiten der Anlagen und der gewichteten durchschnittlichen Zinsbindungsdauer des Portfolios verwendet wird.

b) Jeder Teilfonds ist weiter darauf beschränkt, ein Portefeuille mit Anlagen mit einer gewichteten durchschnittlichen Restlaufzeit⁴ von nicht mehr als 12 Monaten zu halten, wobei bei fest als auch variabel verzinslichen Anlagen die

² Je nach Anteilsklassenwährung kann der Referenzindex währungsabgesichert sein.

³ Weighted Average Maturity (WAM)

⁴ Weighted Average Life (WAL)

Endfälligkeit für die Berechnung der gewichteten durchschnittlichen Restlaufzeit des Portfolios verwendet wird.

- c) Mindestens 7,5 % der Nettovermögenswerte jedes Teilfonds bestehen aus täglich fällig werdenden Vermögenswerten oder Bareinlagen, die unter Einhaltung einer Frist von einem Arbeitstag abgezogen werden können. Der jeweilige Teilfonds hat vom Erwerb eines nicht täglich fällig werdenden Vermögenswerts abzusehen, wenn dies dazu führen würde, dass der Anteil täglich fälliger Vermögenswerte an seinem Portfolio unter 7,5% sinkt.
- d) Mindestens 15 % der Nettovermögenswerte jedes Teilfonds bestehen aus wöchentlich fällig werdenden Vermögenswerten oder Bareinlagen, die unter Einhaltung einer Frist von fünf Arbeitstagen abgezogen werden können. Der jeweilige Teilfonds hat vom Erwerb eines nicht wöchentlich fällig werdenden Vermögenswerts abzusehen, wenn dies dazu führen würde, dass der Anteil wöchentlich fälliger Vermögenswerte an seinem Portfolio unter 15 % sinkt. Dazu dürfen Geldmarktinstrumente oder Anteile an anderen Geldmarktfonds bis zu einer Obergrenze von 7,5 % zu den wöchentlich fälligen Vermögenswerten gezählt werden, sofern sie innerhalb von fünf Arbeitstagen zurückgegeben und abgewickelt werden können.
- e) Bei der Berechnung der unter lit. b) genannten WAL von Wertpapieren, einschließlich strukturierter Finanzinstrumente, basiert die Berechnung der Restlaufzeit durch einen Standard-Geldmarktfonds auf der Restlaufzeit der Geldmarktinstrumente bis zum Zeitpunkt der rechtlichen Kapitaltilgung. Falls ein Finanzinstrument jedoch eine Verkaufsoption enthält, darf die Berechnung der Restlaufzeit durch den Standard-Geldmarktfonds auf dem Ausübungsdatum der Verkaufsoption statt der Restlaufzeit basieren, allerdings nur dann, wenn alle folgenden Voraussetzungen jederzeit erfüllt sind:
- die Verkaufsoption kann von dem Standard-Geldmarktfonds zum Ausübungszeitpunkt uneingeschränkt ausgeübt werden;
 - der Ausübungspreis der Verkaufsoption ist nahe dem erwarteten Wert des Finanzinstruments zum Ausübungszeitpunkt;
 - aus der Anlagestrategie des Standard-Geldmarktfonds ergibt sich eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass die Verkaufsoption zum Ausübungszeitpunkt ausgeübt wird.

2.3.1 Zulässige Anlagen sind:

a) Geldmarktinstrumente

Der Fonds kann in Geldmarktinstrumente anlegen, einschließlich einzeln oder gemeinsam von der Europäischen Union, von den nationalen, regionalen oder

lokalen Körperschaften der Mitgliedstaaten oder den Zentralbanken der Mitgliedstaaten, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, dem Europäischen Investitionsfonds, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus, der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität, einer zentralstaatlichen Körperschaft oder Zentralbank eines Drittlands, dem Internationalen Währungsfonds, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Entwicklungsbank des Europarates, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich oder einem anderen einschlägigen internationalen Finanzinstitut oder einer anderen einschlägigen internationalen Finanzorganisation, dem bzw. der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, emittierte oder garantierte Finanzinstrumente.

Die Geldmarktinstrumente sind entweder an einem geregelten Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente (MIFID II) zugelassen sind oder die an einem anderen anerkannten, dem Publikum offen stehenden, regelmässig stattfindenden, geregelten Markt eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU) oder eines Staates in Europa, Afrika, Asien, Ozeanien oder Amerika gehandelt werden. Der Fonds kann auch in Geldmarktinstrumente anlegen, welche nicht an einer Börse oder an einem geregelten Markt gehandelt werden, sofern deren Emission oder deren Emittent Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, vorausgesetzt, diese Geldmarktinstrumente entsprechen den Voraussetzungen der Geldmarktfondsverordnung.

Die zulässigen Geldmarktinstrumente müssen bei der Emission eine rechtliche Fälligkeit von nicht mehr als 397 Tagen aufweisen und eine Restlaufzeit von nicht mehr als 397 Tagen haben. Zudem darf der Fonds in Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von bis zu zwei Jahren bis zum Zeitpunkt der rechtlichen Kapitaltilgung investieren, sofern die Zeitspanne bis zum Termin der nächsten Zinsanpassung nicht mehr als 397 Tage beträgt. Der Emittent und die Qualität des Geldmarktinstruments müssen gemäss dem Verfahren der internen Bewertung der Kreditqualität (Ziffer 1.9) eine positive Bewertung erhalten haben. Ausgenommen sind Geldmarktinstrumente, die von der Europäischen Union, einer zentralstaatlichen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus oder der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität emittiert oder garantiert werden.

b) Einlagen bei Kreditinstituten

Der Fonds kann in Sicht- und Termineinlagen anlegen, wenn alle nachstehenden Kriterien erfüllt sind:

- Sichteinlagen oder jederzeit kündbare Einlagen;
- Einlagen, die in höchstens 12 Monaten fällig werden; und
- bei Kreditinstituten mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem Drittstaat, in letzterem Fall jedoch nur dann, wenn diese Kreditinstitute Aufsichtsbestimmungen unterliegen, die denjenigen des EU-Rechts gleichwertig sind.

Bei den Schuldnern muss es sich um erstklassige Banken handeln.

c) Abgeleitete Finanzinstrumente («Derivate»)

Der Fonds kann in abgeleitete Finanzinstrumente («Derivate») anlegen, einschliesslich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den vorstehend bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden («OTC-Derivate»), sofern

- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Artikel 13 der Geldmarktfondsverordnung, um Zinssätze, Wechselkurse, Währungen oder die vorgenannten Basiswerte nachbildende Indizes handelt, in die der Geldmarktfonds gemäss den in seinen Gründungsunterlagen genannten Anlagezielen investieren darf;
- das Derivat ausschliesslich der Absicherung der mit anderen Anlagen des Geldmarktfonds verbundenen Zinssatz- oder Wechselkursrisiken dient,
- die Gegenpartei bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden; und
- die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des Geldmarktfonds zum angemessenen Zeitwert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

d) Anlagen in Fondsanteile anderer Geldmarktfonds

Der Fonds kann in Anteile an anderen Geldmarktfonds im Sinne der Geldmarktfondsverordnung anlegen.

2.3.2 Beschränkung der Anlagen

Bei den Anlagen eines Teilfonds müssen folgende Regeln beachtet werden:

- a) Grundsätzlich darf ein Teilfonds nicht mehr als 5% seines Nettovermögens in Geldmarktinstrumente eines Emittenten investieren.
- b) Höchstens 10% des Nettovermögens eines Teilfonds dürfen in Sicht- und Termineinlagen bei ein und demselben Kreditinstitut angelegt werden.

c) Abweichend von lit. a) dürfen bis zu 10% des Nettovermögens eines Teilfonds in Geldmarktinstrumente desselben Emittenten angelegt werden, sofern der Gesamtwert der Geldmarktinstrumente von Emittenten, in die mehr als 5% des Nettovermögens angelegt werden, 40% des Nettovermögens eines Teilfonds nicht übersteigt.

d) Die Anlagen dürfen es der Verwaltungsgesellschaft nicht erlauben, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.

e) Ungeachtet der in lit. a) und lit. b) festgelegten Begrenzung darf ein Teilfonds höchstens 10% seines Vermögens in Schuldverschreibungen investieren, die von ein und demselben Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden und aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere werden die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäss den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt, mit denen während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend gedeckt werden können und die vorrangig für die bei einer etwaigen Zahlungsunfähigkeit des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der aufgelaufenen Zinsen bestimmt sind. Legt ein Teilfonds mehr als 5% seines Nettovermögens in solche, die vorgenannten Anforderungen erfüllende Schuldverschreibungen, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 40% des Nettovermögens des Teilfonds nicht übersteigen.

f) Ungeachtet der in lit. a) und lit. b) festgelegten Obergrenzen darf ein Teilfonds maximal 20% seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen investieren, die von eine und demselben Kreditinstitut begeben worden sind, wenn es sich um gedeckte Schuldverschreibungen äusserst hoher Qualität handelt, die die entsprechenden Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Liquiditätsdeckungsanforderung an Kreditinstitute erfüllen, einschliesslich etwaiger Anlagen in Vermögenswerte im Sinne von lit. g). Legt ein Teilfonds mehr als 5% seines Nettovermögens in solche Schuldverschreibungen an, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 60% des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten.

g) Abweichend von lit. a) dürfen unter Vorbehalt der Genehmigung der CSSF bis zu 100% des Nettovermögens eines Teilfonds in Geldmarktinstrumente investiert werden, welche von der EU, den nationalen, regionalen und lokalen Körperschaften der Mitgliedstaaten oder den

Zentralbanken der Mitgliedstaaten, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, dem Europäischen Investitionsfonds, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus, der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität, einer zentralstaatlichen Körperschaft oder Zentralbank eines Drittlands, dem Internationalen Währungsfonds, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Entwicklungsbank des Europarates, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich oder einem anderen einschlägigen internationalen Finanzinstitut oder einer anderen einschlägigen internationalen Finanzorganisation, dem bzw. der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, sofern

- der Teilfonds Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen hält und
- die Geldmarktinstrumente aus derselben Emission 30% des Nettovermögens eines Teilfonds nicht übersteigen.

Alle Teilfonds gedenken, von dieser Ausnahme Gebrauch zu machen und mehr als 5% und bis zu 100% ihres jeweiligen Nettovermögens in Geldmarktinstrumente einer der im vorangehenden Absatz aufgeführten Institutionen zu investieren. Dabei wird der jeweilige Teilfonds die Vorgaben zur Risikosteuerung beachten.

- h) Bei Geschäften mit OTC-Derivaten darf das Risiko pro Gegenpartei maximal 5% des Nettovermögens eines Teilfonds betragen, wenn der Kontrahent ein dem OGA-Gesetz entsprechendes Kreditinstitut ist.
- i) Vorbehältlich der unter lit. h) formulierten Grenzen und ungeachtet der unter lit. a) und lit. b) aufgeführten Obergrenzen darf jeder Teilfonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 15% seines Nettovermögens in einer Kombination aus
- Geldmarktinstrumenten von dieser Einrichtung, und/oder
 - Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
 - Risiken aus Geschäften mit von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten
- investieren.
- j) Ein Teilfonds darf höchstens 10% des Nettovermögens in Anteile anderer Geldmarktfonds im Sinne der Geldmarktfondsverordnung anlegen, sofern der Geldmarktfonds, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Gründungsunterlagen höchstens 10% seines Fondsvermögens in Anteilen anderer Geldmarktfonds anlegen darf und keine Anteile am investierenden Teilfonds hält.
- Ein Teilfonds darf nicht mehr als 5% seines Nettovermögens in Anteile eines einzigen Geldmarktfonds investieren.

Der Teilfonds darf Anteile anderer Geldmarktfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von der ihn verwaltenden Verwaltungsgesellschaft selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der diese durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10% des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist.

Die Verwaltungsgesellschaft sowie die andere Gesellschaft dürfen in diesem Zusammenhang keine Ausgabe- und Rücknahmekommissionen belasten.

- k) Das Gesamtrisiko aus der Verwendung derivativer Finanzinstrumente darf nicht mehr als 100% des Nettovermögens eines Teilfonds betragen und somit darf das Gesamtrisiko des Teilfonds insgesamt 200% des Nettovermögens eines Teilfonds nicht dauerhaft überschreiten. Bezüglich Anlagen in derivative Finanzinstrumente darf das Gesamtrisiko der entsprechenden Basiswerte, ausser wenn es sich um indexbasierte Derivate handelt, die in den Punkten b), c), e), h), i) und j) genannten Grenzen nicht überschreiten.
- l) Gesellschaften, die zur Erstellung des konsolidierten Abschlusses gemäss der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften in die Unternehmensgruppe einbezogen werden, werden bei der Berechnung der Anlageobergrenzen gemäss lit. a), b), c), h) und i).
- m) Ein Teilfonds darf nicht mehr als 10% der Geldmarktinstrumente eines einzigen Emittenten halten. Diese Obergrenze gilt nicht für Geldmarktinstrumente, die von der EU, den nationalen, regionalen und lokalen Körperschaften der Mitgliedstaaten oder den Zentralbanken der Mitgliedstaaten, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, dem Europäischen Investitionsfonds, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus, der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität, einer zentralstaatlichen Körperschaft oder Zentralbank eines Drittlands, dem Internationalen Währungsfonds, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Entwicklungsbank des Europarates, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich oder einem anderen einschlägigen internationalen Finanzinstitut oder einer anderen einschlägigen internationalen Finanzorganisation, dem bzw. der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, sofern die Voraussetzungen von lit. g) erfüllt sind.

Werden die Beschränkungen unter Ziffer 2.3.2 unbeabsichtigt überschritten, so ist vorrangig das Ziel zu verfolgen, die überschrittenen Prozentsätze wieder zu unterschreiten, unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber. Die hiervoor erwähnten prozentualen Begrenzungen beziehen sich auf das Vermögen des jeweiligen Teilfonds, soweit nicht ausdrücklich erwähnt ist, dass sie sich auf alle Vermögenswerte des Fonds beziehen. Die Begrenzungen gelten nicht im Fall der Ausübung von Bezugsrechten.

Ungeachtet ihrer Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, können neu zugelassene Teilfonds während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den Anlagebeschränkungen gemäss Ziffer 2.3.2 abweichen.

2.3.3 Unzulässige Anlagen

Der Fonds darf nicht:

- a) in nicht in Ziffer 2.3.1 genannte Anlagen investieren;
- b) Leerverkäufe der folgenden Instrumente vornehmen: Geldmarktinstrumenten und Anteile an anderen Geldmarktfonds;
- c) direktes oder indirektes Exposure in Aktien, Immobilien oder Rohstoffe haben, auch über Derivate, diese repräsentierende Zertifikate, auf diesen beruhende Indizes oder sonstige Mittel oder Instrumente, die ein solches Engagement ergäben.
- d) Wertpapierverleih- oder Wertpapierleihgeschäfte oder andere Geschäfte eingehen, die die Vermögenswerte des Fonds oder eines Teilfonds davon belasten würden;
- f) Kredite aufnehmen, gewähren oder für Dritte als Bürge einstehen.

Die Verwaltungsgesellschaft darf jederzeit im Interesse der Anteilhaber weitere Anlagebeschränkungen festsetzen, soweit diese erforderlich sind, um den Gesetzen und Bestimmungen jener Länder zu entsprechen, wo Anteilsscheine des Fonds angeboten und verkauft werden.

2.3.4 Anlagetechniken und Instrumente

- a) Repos und Reverse Repos
Die Verwaltungsgesellschaft verzichtet auf Wertpapierpensionsgeschäfte.
- b) Jeder Teilfonds darf Devisentermingeschäfte abschliessen, sowie Devisenoptionen, Financial Futures, Forward Rate Agreements, Zinssatz- und Währungsswaps und ähnliche Instrumente einsetzen, falls diese Geschäfte sich direkt auf das Vermögen des entsprechenden Teilfonds beziehen und dazu dienen, Währungs- und Zinsrisiken abzusichern. Die Transaktionen, die pro Teilfonds in einer Währung getätigt wurden, dürfen den Marktwert aller Aktiven, die in diesem Teilfonds auf diese Währung lauten, nicht übersteigen; sie dürfen auch hinsichtlich der Laufzeit nicht über die Fälligkeit

der Aktiven am Tag des Abschlusses dieser Transaktionen hinausgehen.

- c) Der Verwaltungsrat darf im Rahmen der Anlagepolitik Vermögenswerte eines Teilfonds im Zusammenhang mit Geschäften über abgeleitete Finanzinstrumente verpfänden oder zur Sicherung übereignen.

d) Sicherheitenverwaltung

d1) Die Risikopositionen, die sich für eine Gegenpartei aus Geschäften mit OTC-Derivaten ergeben, werden bei der Berechnung der Grenzen für das Gegenparteienrisiko gemäss Artikel 17 der Geldmarktfondsverordnung kombiniert.

d2) Tätigt ein Teilfonds Geschäfte in OTC-Derivaten, kann das eingegangene Gegenparteienrisiko in Übereinstimmung mit den Leitlinien CESR/10-788 der ESMA (CESR's Guidelines on Risk Measurement and the Calculation of Global Exposure and Counterparty Risk for UCITS) durch die Entgegennahme von Sicherheiten gemindert werden, vorausgesetzt, die Sicherheiten erfüllen die nachfolgenden Kriterien.

d2.1) Folgende Anlagen werden als zulässige Sicherheiten akzeptiert:

- Barmittel und Sichteinlagen in der Referenzwährung eines Teilfonds, die bei Rechtsträgern gemäss Artikel 41 lit. f) des OGA-Gesetzes angelegt werden.

d2.2) Verwahrung von Sicherheiten

Die erhaltenen Sicherheiten werden von der Verwahrstelle und deren Unterverwahrstellen auf von den Vermögenswerten separaten Konten verwahrt.

d2.3) Cash Collateral

Eine Wiederanlage des Bar-Collaterals durch die Verwaltungsgesellschaft ist unzulässig. Die Währung des Bar-Collaterals muss der Fondswährung entsprechen.

d2.4) Korrelation

Die vom Teilfonds entgegengenommenen Sicherheiten müssen von einem Rechtsträger ausgegeben werden, der von der Gegenpartei unabhängig ist und keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei aufweist.

d2.5) Operationelle und rechtliche Risiken im Zusammenhang mit Sicherheitenverwaltung

werden vom Risikomanagementprozess erfasst, gesteuert und gemindert.

d2.6) Der Teilfonds hat die Möglichkeit, entgegengenommene Sicherheiten jederzeit, ohne Bezugnahme auf die Gegenpartei oder Genehmigung seitens der Gegenpartei, zu verwerten.

3 Beteiligung am Fonds

3.1 Bedingungen für die Ausgabe, Rücknahme und Konversion von Anteilen

Anteile an einem Teilfonds werden an jedem Bankgeschäftstag in Luxemburg ausgegeben oder zurückgenommen. Unter «Bankgeschäftstag» versteht man in diesem Zusammenhang die üblichen Bankgeschäftstage (d.h. Tage, an denen die Banken während der normalen Geschäftsstunden in Luxemburg geöffnet sind) mit Ausnahme von einzelnen, nicht gesetzlichen Ruhetagen in Luxemburg. «Nicht gesetzliche Ruhetage» sind Tage, an denen Banken und Finanzinstitute geschlossen sind. Anteile werden weiter nicht ausgegeben oder zurückgenommen an Tagen, an welchen die Börsen der Hauptanlageländer der Teilfonds geschlossen sind bzw. Anlagen der Teilfonds nicht adäquat bewertet werden können. Keine Ausgaben oder Rücknahmen finden an Tagen statt, an welchen die Verwaltungsgesellschaft entschieden hat, keinen Nettovermögenswert zu berechnen, wie unter Ziffer 3.6 beschrieben.

Die Verwaltungsgesellschaft ist im Rahmen ihrer Vertriebstätigkeit berechtigt, nach ihrem Ermessen Kaufanträge zurückzuweisen sowie gegenüber natürlichen oder juristischen Personen in bestimmten Ländern und Gebieten zeitweise oder endgültig den Verkauf von Anteilen auszusetzen oder zu begrenzen, bzw. die Zeichnung von Geldbeträgen zu gestatten. Die Verwaltungsgesellschaft kann auch jederzeit Anteile zurücknehmen, die von Anteilhabern gehalten werden, welche vom Erwerb oder Besitz von Anteilen oder von gewissen Anteilklassen ausgeschlossen sind.

Die Verwaltungsgesellschaft gestattet kein Market Timing oder dem Market Timing vergleichbaren Aktivitäten. Sie behält sich das Recht vor, Zeichnungs- und Konversionsaufträge, die von einem Anleger stammen, den die Verwaltungsgesellschaft verdächtigt, derartige Aktivitäten durchzuführen, zurückzuweisen und gegebenenfalls notwendige Massnahmen zu treffen, um die anderen Anleger des Fonds zu schützen.

Die Ausgabe, Rücknahme und Konversion von Anteilen erfolgt aufgrund von Aufträgen, die zu ortsüblichen Öffnungszeiten, spätestens aber bis 15.00 Uhr Luxemburger Zeit an einem luxemburgischen Bankgeschäftstag (Auftragstag) bei der Verwahrstelle eingehen. Der für die Berechnung des Ausgabe-,

Rücknahme und Konversionspreises verwendete Nettovermögenswert wird am darauf folgenden Bewertungstag berechnet. Später eingehende Aufträge werden wie diejenigen behandelt, die am nächsten Bankgeschäftstag eingehen. Zeichnungen, Rücknahmen und Konversionen erfolgen somit auf Basis eines unbekanntes Nettovermögenswertes (Forward Pricing).

Die einzelnen Bewertungsprinzipien sind im nachfolgenden Absatz beschrieben.

3.2 Nettovermögenswert, Ausgabe-, Rücknahme- und Konversionspreis

Der Nettovermögenswert (NAV) der Anteile wird von der Verwaltungsgesellschaft für jeden einzelnen Teilfonds den Vertragsbedingungen gemäss und gemäss Ziffer 3.1 an jedem Bankgeschäftstag in Luxemburg berechnet.

Der Nettovermögenswert eines Anteils an einem Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse ist – wo in diesem Verkaufsprospekt nichts anderes angegeben - in der Rechnungswährung des Teilfonds ausgedrückt und ergibt sich, indem das Nettovermögen des Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile des Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse dividiert wird.

Der Nettovermögenswert wird mathematisch auf 0,01 der Rechnungseinheit gerundet.

Das Nettovermögen eines jeden Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse entspricht der Differenz zwischen der Summe der Guthaben des Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse und der Summe der den Teilfonds bzw. die Anteilsklasse betreffenden Verpflichtungen.

Das Gesamtvermögen des Fonds ist in CHF ausgedrückt und entspricht der Differenz zwischen dem Gesamtguthaben des Fonds und den Gesamtverpflichtungen des Fonds. Zum Zweck dieser Berechnung werden die Nettovermögen eines jeden Teilfonds, falls diese nicht auf CHF lauten, in CHF konvertiert und zusammengezählt.

a) Das Vermögen eines jeden Teilfonds bzw. einer jeden Anteilsklasse wird, wann immer möglich, nach der Bewertung zu Marktpreisen bewertet.

Bei der Anwendung der Bewertung zu Marktpreisen

- wird der Vermögenswert des Teilfonds auf der vorsichtigen Seite des Geld-/Briefkurses bewertet, es sei denn, der Vermögenswert kann zum Mittelkurs glattgestellt werden;
- wird ausschließlich auf Qualitätsmarktdaten zurückgegriffen; diese Daten werden anhand aller nachstehend genannten Faktoren bewertet:

- Anzahl und Qualität der Gegenparteien;
 - Volumen und Umsatz des betroffenen Vermögenswerts im Markt;
 - Umfang der Emission und Anteil, den der Teilfonds kaufen oder verkaufen will.
- b) Ist die Anwendung der Bewertung zu Marktpreisen nicht möglich oder weisen die Marktdaten nicht die erforderliche Qualität auf, erfolgt die Bewertung der Vermögenswerte des Teilfonds durch die Verwaltungsgesellschaft konservativ unter Anwendung der Bewertung zu Modellpreisen. Hierbei erfolgt eine präzise Schätzung des dem Vermögenswert inhärenten Werts unter Einbeziehung folgender aktueller Schlüsselfaktoren:
- Volumen und Umsatz des betroffenen Vermögenswerts im Markt;
 - Umfang der Emission und Anteil, den der Geldmarktfonds kaufen oder verkaufen will;
 - Das mit dem Vermögenswert verbundene Markt-, Zins- und Kreditrisiko.
- c) Die liquiden Mittel, Treuhand- und Festgelder werden zum Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen bewertet.
- d) Für jeden Teilfonds werden die Werte, die auf eine andere Währung als diejenige des Teilfonds lauten, zum jeweiligen Mittelkurs in die Währung des Teilfonds umgerechnet. Zur Absicherung des Währungsrisikos abgeschlossene Terminkontrakte werden bei der Umrechnung berücksichtigt.
- e) Anteile an anderen Geldmarktfonds werden nach ihrem letzten veröffentlichten Nettovermögenswert bewertet. Falls kein Nettovermögenswert zur Verfügung steht, sondern lediglich An- und Verkaufspreise, so können die Anteile solcher Geldmarktfonds zum Mittelwert zwischen solchen An- und Verkaufspreisen bewertet werden. Sind keine aktuellen Preise verfügbar, erfolgt die Bewertung durch die Verwaltungsgesellschaft gemäss anderen durch den Verwaltungsrat festzulegenden Kriterien und auf der Grundlage des voraussichtlich möglichen Verkaufspreises, dessen Wert mit der gebührenden Sorgfalt und nach bestem Wissen veranschlagt wird.
- f) Derivate, die weder an einer Börse noch an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, sind mit dem Verkehrswert (Fair Value) zu bewerten, der bei sorgfältiger Einschätzung unter Berücksichtigung der Gesamtumstände angemessen ist.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zeitweilig andere adäquate Bewertungsprinzipien für das Gesamtfondsguthaben oder die Guthaben eines Teilfonds anzuwenden, falls die oben erwähnten Kriterien zur Bewertung aufgrund

aussergewöhnlicher Ereignisse nicht angewandt werden können oder unzweckmässig erscheinen.

Bei Vorliegen ausserordentlicher Umstände können innerhalb eines Tages weitere Bewertungen vorgenommen werden, welche für die Ausgaben und Rücknahmen dieses Tages massgebend sind.

Bei massiven Rücknahmeanträgen kann die Verwaltungsgesellschaft die Anteile des entsprechenden Teilfonds auf der Basis der Kurse, zu welchen die notwendigen Verkäufe von Vermögenswerten getätigt werden, bewerten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann im eigenen Ermessen vollständige oder teilweise Zeichnungen gegen Sachleistungen akzeptieren. In diesem Fall muss die Sacheinlage im Einklang mit der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen des jeweiligen Teilfonds stehen. Ausserdem werden diese Anlagen durch einen von der Verwaltungsgesellschaft beauftragten Wirtschaftsprüfer geprüft, die Prüfung wird zur Einsicht zur Verfügung gestellt. Kosten, die in Verbindung mit den Sacheinlagen entstehen, werden von dem betreffenden Anleger getragen.

3.3 Verkauf von Anteilen

Die Zahlung des Ausgabepreises muss innerhalb von drei Bankgeschäftstagen nach Eingang des Zeichnungsauftrages erfolgen; die Verwaltungsgesellschaft ist jedoch berechtigt, diese Frist auf maximal fünf Tage zu erstrecken, sofern sich die Dreitagesfrist als zu kurz erweist. Die Ausgabepreise werden auf die kleinste nächste Währungseinheit gerundet.

Bei der Ausgabe werden belastet:

- eine Vermittlungsgebühr, welche der vermittelnden Stelle zukommt. Die maximal geltende Vermittlungsgebühr je Teilfonds bzw. Anteilsklasse ist in der Tabelle unter Ziffer 1.2 Fondsstruktur aufgeführt;
- bei Konversionen von einem Teilfonds in einen anderen Teilfonds innerhalb des gleichen Umbrellas oder von einer Anteilsklasse in eine andere Anteilsklasse innerhalb des gleichen Teilfonds darf die vermittelnde Stelle keine Vermittlungsgebühr belasten;
- allfällige Abgaben im Zusammenhang mit der Ausgabe;

Die entsprechende Anzahl Anteile wird den Anlegern unverzüglich nach Zahlung des Kaufpreises in entsprechender Höhe übertragen. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Zeichnung von Geldbeträgen anzunehmen und auf deren Basis der Ausgabe von gestückelten (fraktionierten) Anteilen bis auf die vierte Dezimalstelle zuzustimmen. Die Verwaltungsgesellschaft ist in diesem Falle ermächtigt, eine der Vertriebs- oder Zahlstellen zu ermächtigen, den Anteilinhabern schriftlich die Anteilszeichnung zu bestätigen.

Es werden ausschliesslich Namensanteile ausgegeben. Sie werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt.

Physische Inhaberanteile, welche bis zum 18. Februar 2016 aufgrund des Gesetzes vom 28. Juli 2014 über die verpflichtende Immobilisierung von Inhaberaktien und -anteilen zur Änderung des Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften nicht hinterlegt wurden, wurden annulliert und die Beträge, welche dem Wert dieser Anteile entsprechen, bei der «Caisse de Consignation» hinterlegt, bis der Inhaber deren Auszahlung verlangt.

Die Zeichner von Anteilen werden darauf hingewiesen, dass sie sich gegenüber der Stelle, die ihre Zeichnung entgegennimmt, ausweisen müssen, sofern sie ihr nicht persönlich bekannt sind. Diese Vorschrift dient dem Kampf gegen das Waschen von aus Verbrechen, insbesondere aus dem Drogenhandel, stammenden Geldern.

3.4 Rücknahme von Anteilen

Die Verwaltungsgesellschaft nimmt grundsätzlich an Bankwerktagen jederzeit Anteile des Fonds gegen Lieferung der entsprechenden Anteilsscheine zum Rücknahmepreis zurück.

Da für einen angemessenen Anteil an liquiden Mitteln im Fondsvermögen gesorgt werden muss, wird die Auszahlung von Fondsanteilen unter gewöhnlichen Umständen innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach Berechnung des Rücknahmepreises erfolgen, es sei denn, dass gemäss gesetzlicher Vorschriften, wie Devisen- und Zahlungsbeschränkungen, oder aufgrund sonstiger, ausserhalb der Kontrolle der Verwahrstelle liegender Umstände sich die Überweisung des Rücknahmebetrages in das Land, wo die Rücknahme beantragt wurde, als unmöglich erweist.

Die Rückzahlung der Anteile erfolgt in der Währung des Teilfonds. Für die Rücknahme wird keine Gebühr belastet. Vom Rücknahmepreis abgezogen werden allfällige, bei der Rücknahme anfallende, Steuern. Die Rücknahmepreise werden auf die kleinste nächste Währungseinheit gerundet.

Bei massiven Rücknahmeanträgen können Verwahrstelle und Verwaltungsgesellschaft beschliessen, einen Rücknahmeantrag erst dann abzurechnen, wenn ohne unnötige Verzögerung entsprechende Vermögenswerte des Fonds verkauft worden sind. In der Folge sind die zurückgestellten Rücknahmeanträge prioritär zu behandeln.

Mit der Auszahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil.

3.5 Konversion von Anteilen

Anteilinhaber eines jeden Teilfonds sind berechtigt, alle oder einen Teil ihrer Anteile in solche eines anderen zur Zeichnung

aufgelegten Teilfonds kostenlos umzuwandeln bzw. von einer Anteilsklasse in eine andere innerhalb des Teilfonds zu wechseln, und zwar an jedem Tag, an dem der Nettovermögenswert der Teilfonds berechnet wird. Die Zeichnungsanforderungen der jeweiligen Anteilsklasse müssen auch bei einer Konversion von Anteilen in eine andere Anteilsklasse erfüllt sein. Voraussetzung ist ein entsprechender Konversionsantrag über mindestens 10 Anteile eines Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse an die Verwaltungsgesellschaft und die Einlieferung der Anteilsscheine, sofern solche ausgestellt wurden; dabei gelten die gleichen zeitlichen Beschränkungen wie für die Ausgaben und Rücknahmen der betroffenen Teilfonds. Bei Konversion wird keine Vermittlungsgebühr belastet.

Die Verwaltungsgesellschaft wird die Anzahl der Anteile festlegen, in welche ein Anteilinhaber seine vorhandenen Anteile umwandeln möchte, und zwar entsprechend der folgenden Formel:

$$A = \left(\frac{B \times C}{D} \right) \times E$$

Dabei bedeuten:

- A = Anzahl der Anteile an dem neuen Teilfonds bzw. der neuen Anteilsklasse, die auszugeben sind
- B = Anzahl der Anteile an dem ursprünglichen Teilfonds bzw. der ursprünglichen Anteilsklasse
- C = Rücknahmepreis pro Anteil des ursprünglichen Teilfonds bzw. der ursprünglichen Anteilsklasse
- D = Nettovermögenswert pro Anteil des neuen Teilfonds bzw. der neuen Anteilsklasse
- E = Am Tag der Konversion massgebender Umrechnungskurs zwischen den Währungen der beiden Teilfonds bzw. der beiden Anteilsklassen

Entstehen bei der Berechnung der Anzahl neuer Anteile Anteilsbruchteile, so wird das Ergebnis auf die nächste ganze Zahl abgerundet, sofern nicht der Verwaltungsrat der Ausgabe von gestückelten (fraktionierten) Anteilen zugestimmt hat. Bruchteile werden dem Anleger zum Rücknahmepreis vergütet.

Die Verwaltungsgesellschaft wird dem Anteilinhaber Einzelheiten bezüglich der Umwandlung übermitteln.

3.6 Aussetzung der Berechnung des Nettovermögenswertes sowie der Ausgabe, Konversion und Rücknahme von Anteilen

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, die Berechnung des Nettovermögenswertes sowie Ausgabe, Konversion und Rücknahme von Anteilen, für einen oder mehrere Teilfonds, in folgenden Fällen vorübergehend auszusetzen:

- a) Wenn Börsen oder Märkte, die für die Bewertung eines bedeutenden Anteils des Vermögens eines Teilfonds

massgebend sind, oder wenn Devisenmärkte, auf die der Nettovermögenswert oder ein bedeutender Anteil des Guthabens eines Teilfonds lautet, ausser für gewöhnliche Feiertage, geschlossen sind oder wenn dort Transaktionen suspendiert oder eingeschränkt sind oder wenn diese kurzfristig starken Schwankungen unterworfen sind.

- b) Wenn aufgrund politischer, wirtschaftlicher, militärischer oder anderweitiger Notfälle, die ausserhalb der Einflussmöglichkeit der Verwaltungsgesellschaft liegen, sachdienliche Verfügungen über das Vermögen eines Teilfonds nicht möglich sind oder den Interessen der Anteilinhaber abträglich wären.
- c) Im Fall einer Unterbrechung der Nachrichtenverbindungen oder wenn der Nettovermögenswert eines Teilfonds nicht mit genügender Genauigkeit ermittelt werden kann.
- d) Wenn durch Beschränkungen des Devisenverkehrs oder sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für einen Teilfonds undurchführbar werden, oder falls Käufe und Verkäufe von Vermögen eines Teilfonds nicht zu normalen Wechselkursen vorgenommen werden können.
- e) Wenn besondere Umstände in Bezug auf eine sorgfältige und angemessene Verwaltung des Fonds oder des bzw. der betreffenden Teilfonds eine solche Aussetzung erfordern und diese im Interesse der Anteilinhaber steht.

4 Verwendung des Reinertrages und der Kapitalgewinne

4.1 Ausschüttende Anteile

Gemäss Artikel 12 der Vertragsbedingungen bestimmt die Verwaltungsgesellschaft nach Abschluss der Jahresrechnung, ob und inwieweit für ausschüttende Anteile Ausschüttungen vorgenommen werden. Es ist beabsichtigt, bei den ausschüttenden Anteilen den Grossteil der Erträge auszuschütten und die Ausschüttungen innerhalb von vier Monaten nach Jahresabschluss vorzunehmen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, die Ausschüttung von Zwischendividenden sowie die Aussetzung der Ausschüttungen zu beschliessen.

Die Zahlung erfolgt nach der unter Ziffer 3.4 «Rücknahme von Anteilen» beschriebenen Art.

Ansprüche auf Ausschüttungen und Zuteilungen, die nicht binnen fünf Jahren ab Fälligkeit geltend gemacht werden, verjähren, und die Vermögenswerte fallen an den entsprechenden Teilfonds bzw. an die entsprechenden Anteilsklassen zurück.

4.2 Thesaurierende Anteile

Für diese Anteilsklassen sind keine Ausschüttungen beabsichtigt. Nach Abzug der allgemeinen Kosten werden die Erträge verwendet, um den Nettovermögenswert der Anteile zu erhöhen (Thesaurierung).

5 Steuern und Kosten

Das Fondsvermögen wird im Grossherzogtum Luxemburg einer vierteljährlich zahlbaren «Abonnementsteuer» von 0.01 % p.a. des Nettovermögens unterworfen. Die Einkünfte des Fonds werden in Luxemburg steuerlich nicht erfasst. Zurzeit werden keine Quellensteuern auf Ausschüttungen des Fonds erhoben. Nach der derzeit gültigen Gesetzgebung sind durch die Anteilinhaber weder Einkommens-, Vermögens- noch andere Steuern in Luxemburg zu entrichten, es sei denn, sie sind oder waren in Luxemburg wohnhaft oder unterhalten dort eine Betriebsstätte, der die Anteile zugehören.

Potentielle Anteilinhaber sollten sich über die Gesetze und Verordnungen, die für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz und den Verkauf von Anteilen an ihrem Wohnsitz Anwendung finden, informieren und nötigenfalls beraten lassen.

Welchen Anteilsklassen für die Leitung, das Asset Management und den Vertrieb der Fondsanteile eine an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlende pauschale Verwaltungskommission in Rechnung gestellt wird, ist in Ziffer 1.4.5 aufgeführt. Die Verwaltungsgesellschaft trägt dafür sämtliche im Zusammenhang mit der Leitung, dem Asset Management und, sofern entschädigt, dem Vertrieb des Fonds regelmässig anfallenden Kosten, wie:

- Kosten der Verwaltung des Fonds;
- Kommissionen und Kosten der Verwahrstelle und der Zahlstellen;
- Kosten des Vertriebs;
- alle Kosten, die durch gesetzliche oder reglementarische Bestimmungen auferlegt werden, insbesondere alle Kosten von Veröffentlichungen jeglicher Art (wie Preispublikationen und Veröffentlichungen von Mitteilungen an die Anleger) sowie die an Aufsichtsbehörden zu entrichtenden Gebühren;
- Druck der Vertragsbedingungen und Verkaufsprospekte sowie der Jahres- und Halbjahresberichte;
- Gebühren, die im Zusammenhang mit einer allfälligen Kotierung des Fonds und mit dem Vertrieb im In- und Ausland anfallen;
- administrative Kosten, insbesondere jene für Buchhaltung und Berechnung des Nettovermögenswertes;
- Kosten der Auszahlung des Jahresertrages an die Anleger;
- Honorare des Wirtschaftsprüfers;
- Werbekosten.

Die pauschale Verwaltungskommission setzt sich aus den zwei Bestandteilen pauschale Management Fee (Kosten für das Asset Management und für den Vertrieb) und pauschale Administration Fee (Kosten für die Leitung und für die Administration) zusammen.

Die maximale pauschale Verwaltungskommission, maximale pauschale Management Fee und maximale pauschale Administration Fee je Teilfonds bzw. Anteilsklasse sind in der Tabelle unter Ziffer 1.4.5 aufgeführt.

Die effektiv erhobene pauschale Management Fee und die effektiv erhobene pauschale Administration Fee dürfen in ihrer Summe den Satz der maximalen pauschalen Verwaltungskommission des jeweiligen Teilfonds bzw. jeweiligen Anteilsklasse nicht übersteigen. Die vom Fonds insgesamt und effektiv an die Verwaltungsgesellschaft bezahlte pauschale Verwaltungskommission bzw. pauschale Management Fee und pauschale Administration Fee werden in den Halbjahres- und Jahresberichten des Fonds veröffentlicht.

Die pauschale Verwaltungskommission bzw. pauschale Management Fee und pauschale Administration Fee werden pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettovermögenswertes dem Fondsvermögen belastet und jeweils am Ende eines Monats ausbezahlt.

Die pauschale Verwaltungskommission beinhaltet nicht die auf dem Fondsvermögen erhobenen Steuern, die üblichen, im Zusammenhang mit Käufen und Verkäufen anfallenden Transaktionsgebühren, sowie die Kosten für ausserordentliche, im Interesse der Anteilhaber liegenden Massnahmen.

Die an die Verwaltungsgesellschaft zu entrichtende pauschale Verwaltungskommission bzw. pauschale Management Fee und pauschale Administration Fee werden zuerst von den Anlageerträgen, dann vom Anlagevermögen gespeist. Das Vermögen eines jeden Teilfonds haftet für alle Forderungen gegenüber diesem Teilfonds. Diese werden dem einzelnen Teilfonds gesondert belastet. Vom Fonds zu tragende Kosten, welche nicht einem einzelnen Teilfonds zugeordnet werden können, werden den einzelnen Teilfonds im Verhältnis zu deren Nettovermögen anteilmässig belastet. Die Haftung des Vermögens eines Teilfonds für Forderungen gegen das Vermögen eines anderen Teilfonds ist ausgeschlossen.

6 Information an die Anteilhaber

6.1 Vergütungspolitik

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungspolitik im Einklang mit den geltenden rechtlichen und regulatorischen Vorschriften, insbesondere dem OGA-Gesetz sowie den entsprechenden ESMA Leitlinien für eine solide Vergütungspolitik (ESMA/2016/411) erstellt, die für alle

Mitarbeiter, insbesondere den gemäss dem OGA-Gesetz identifizierten Mitarbeitern und einschliesslich der angestellten Geschäftsführer und Geschäftsleiter der Verwaltungsgesellschaft, gilt. Die Vergütungspolitik ist mit dem Ziel erstellt worden, die Anlegerinteressen sowie die Interessen der Verwaltungsgesellschaft und des Konzerns langfristig und nachhaltig zu schützen. Zudem steht sie im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen und Werten der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten Fonds und umfasst Massnahmen, anhand derer Interessenkonflikte vermieden werden sollen.

Die Vergütungspolitik ist darauf angelegt, ein wirksames und solides Risikomanagement zu fördern und eine übermässige Übernahme von Risiken zu verhindern.

Die Vergütung der Angestellten setzt sich aus einer festen und einer variablen Komponente zusammen, wobei sie in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, so dass der Anteil der festen Komponente an der Gesamtvergütung hoch genug ist, um eine flexible Politik bezüglich der variablen Komponente uneingeschränkt möglich zu machen und auch ganz auf die Zahlung einer variablen Komponente verzichten zu können. Die variable Komponente basiert massgeblich auf dem Konzernergebnis, der Leistung der Verwaltungsgesellschaft sowie der Funktion und Leistung des Angestellten.

Die individuellen Leistungsziele der Angestellten werden jährlich beurteilt und festgelegt. Die jährliche Beurteilung legt die Basis für die Festlegung der Höhe der variablen Vergütung und eine eventuelle Erhöhung der festen Vergütung. Bei der Bewertung der individuellen Leistung eines Angestellten werden sowohl finanzielle als auch nichtfinanzielle Kriterien verwendet. Die variable Vergütung kann bei ungenügender Zielerreichung oder schlechtem Geschäftsergebnis ganz entfallen.

Die jeweils gültige Fassung der Vergütungspolitik, die eine genaue Beschreibung dieser Politik, die Einzelheiten zur Berechnung der Vergütung, die sonstigen Zuwendungen sowie die Identität der für die Zuteilung der Vergütung zuständigen Personen umfasst, wird auf der folgenden Internetseite www.swisscanto.com/lu/de/gs/rechtliche-hinweise/verguetungspolitik.html und in Papierform auf Anfrage kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft zur Verfügung gestellt.

6.2 Rechenschaftsberichte

Die jährlich geprüften Rechenschaftsberichte werden den Anteilhabern innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres (31. März) am Sitz der Verwaltungsgesellschaft sowie bei den Zahl- und Vertriebsstellen zur Verfügung gestellt. Nicht geprüfte Halbjahresberichte werden innerhalb von zwei Monaten nach Ende der Berichtsperiode (30. September) auf

die gleiche Weise zur Verfügung gestellt. Für die einzelnen Teilfonds werden separate Rechnungen erstellt; das Total der Teilfonds ergibt – nach deren Umrechnung in die Fondswährung, dem CHF – das Fondsvermögen.

Sofern im Zeitpunkt des Abschlusses des Geschäftsjahres Verpflichtungen aus Geschäften mit derivativen Finanzinstrumenten und/oder Kreditaufnahme bestehen, sind diese im Rechenschaftsbericht ausdrücklich zu erwähnen, d.h. der Ausübungspreis der laufenden Optionen und die Verpflichtungen im Zusammenhang mit Termin- und Futuresgeschäften auf Finanzinstrumente. Die Verpflichtungen aus Devisentermingeschäften sind mit Ausnahme der Optionen für jede einzelne Art dieser Geschäfte gesamthaft zu erwähnen.

6.3 Datenschutz

Die Anteilinhaber werden darauf aufmerksam gemacht, dass aus organisatorischen Gründen und aufgrund der Auslagerung diverser Aufgabenbereiche die Bearbeitung persönlicher Daten und Informationen in Ländern erfolgen kann, die unter Umständen nicht die gleichen datenschutzrechtlichen Anforderungen aufweisen, wie dies im Grossherzogtum Luxemburg der Fall ist.

6.4 Sonstige Informationen

Sonstige Informationen über den Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft sowie über Nettovermögenswert, Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile werden an jedem Bankgeschäftstag am Sitz der Verwaltungsgesellschaft bereitgehalten.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Nettovermögenswert mit dem Hinweis «exklusive Kommissionen» aller Anteilsklassen sowie etwaige Mitteilungen über eine Aussetzung der Berechnung des Nettovermögenswertes werden zudem an jedem Bankgeschäftstag im Internet auf www.swisscanto.com sowie www.fundinfo.com veröffentlicht.

Die Verwaltungsgesellschaft kann diese Bestimmungen jederzeit im Interesse der Anteilinhaber und mit Zustimmung der Verwahrstelle ganz oder teilweise ändern. Änderungen der Vertragsbedingungen treten, soweit nicht anders vorgesehen, mit Unterzeichnung in Kraft.

Im Anteilsregister eingetragene Anteilinhaber werden über Änderungen des vorliegenden Verkaufsprospekts sowie der Vertragsbedingungen rechtzeitig schriftlich per Mitteilung informiert.

Im Weiteren liegen während der normalen Geschäftszeiten folgende Unterlagen am Sitz der Verwaltungsgesellschaft zur Einsicht aus und es sind dort Kopien spesenfrei verfügbar:

- Vertragsbedingungen;
- Satzung der Verwaltungsgesellschaft;
- Verwahrstellenvertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle.

Die aktuellsten Versionen des Verkaufsprospektes, der Vertragsbedingungen, der wesentlichen Anlegerinformationen, der Jahres- und Halbjahresberichte sowie Mitteilungen an die Anleger sind im Internet unter www.swisscanto.com abrufbar.

Verwaltungsgesellschaft:

Swisscanto Asset Management International S.A.

Verwahrstelle:

RBC Investor Services Bank S.A.

Spezifische Bestimmungen für den Vertrieb der Anteile in der Schweiz

Vertreterin

Vertreterin in der Schweiz ist die Swisscanto Fondsleitung AG, Bahnhofstrasse 9, 8001 Zürich.

Zahlstelle

Zahlstelle in der Schweiz ist die Zürcher Kantonalbank, Bahnhofstrasse 9, 8001 Zürich.

Bezugsort der massgeblichen Fondsdokumente

Der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, Vertragsbedingungen sowie Jahres- und Halbjahresberichte können kostenlos bei der Vertreterin, der Zahlstelle sowie im Internet auf www.swisscanto.com und auf der Internet-Plattform der Swiss Fund Data AG www.swissfunddata.ch bezogen werden.

Publikationen

- a) Den Fonds betreffende Bekanntmachungen erfolgen in der Schweiz auf der Internet-Plattform der Swiss Fund Data AG www.swissfunddata.ch und können auch auf www.swisscanto.com aufgerufen werden.
- b) Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Nettovermögenswert mit dem Hinweis «exklusive Kommissionen» aller Anteilsklassen werden an jedem Bankgeschäftstag auf der Internet-Plattform der Swiss Fund Data AG www.swissfunddata.ch publiziert.

Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

a) Retrozessionen

Die Verwaltungsgesellschaft sowie deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz, oder von der Schweiz aus, bezahlen. Als Vertriebstätigkeit gilt insbesondere jede Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Angebot, der Werbung und der Vermittlung von Fondsanteilen.

Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Abklärung der Kundenbedürfnisse und Zeichnungsvoraussetzungen;
- Prüfungen im Bereich der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung;
- Abgabe von Informationsmaterial;

- Schulung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Vertriebssträgers;
- Betreuen der bestehenden Kundenbeziehungen, Anfragen abklären und beantworten;
- Vornahme von administrativen Handlungen aller Art im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Fondsanteilen.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte, auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigungen, die sie für den Vertrieb erhalten könnten.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb der kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

b) Rabatte

Die Verwaltungsgesellschaft und deren Beauftragte können im Vertrieb in der Schweiz, oder von der Schweiz aus, Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren der Verwaltungsgesellschaft bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Verwaltungsgesellschaft sind:

- das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in der kollektiven Kapitalanlage oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promotors;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase einer kollektiven Kapitalanlage.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Verwaltungsgesellschaft die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz und von der Schweiz aus vertriebenen Anteile ist am Sitz der Vertreter Erfüllungsort und Gerichtsstand begründet.